

Ordnung SIA 105
2007

sia

**Ordnung für Leistungen und Honorare der
Landschaftsarchitektinnen und
Landschaftsarchitekten**

schweizerischer
ingenieur- und
architektenverein

société suisse
des ingénieurs
et des architectes

società svizzera
degli ingegneri
e degli architetti

swiss society
of engineers
and architects

selnaustrasse 16
ch 8027 zürich
www.sia.ch



**Ordnung SIA 105
2007**

Schweizer Norm
Norme suisse
Norma svizzera



508 105

**Ordnung für Leistungen und Honorare der
Landschaftsarchitektinnen und
Landschaftsarchitekten**

Inhalt

Seite

Einleitung

6

Art. 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

7

1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung

7

1.2 Abschluss des Vertrages

7

1.3 Pflichten des Landschaftsarchitekten

7

1.4 Rechte des Landschaftsarchitekten

8

1.5 Pflichten des Auftraggebers

8

1.6 Rechte des Auftraggebers

8

1.7 Gesamtleitung

9

1.8 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

9

1.9 Haftung

9

1.10 Mehrwertsteuer

9

1.11 Verjährung

10

1.12 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

10

1.13 Mediation

10

1.14 Gerichtsbarkeit

10

Art. 2 Aufgaben und Stellung des Landschaftsarchitekten

11

2.1 Tätigkeit des Landschaftsarchitekten

11

2.2 Stellung gegenüber dem Auftraggeber

11

2.3 Aufgaben als Gesamtleiter

11

2.4 Aufgaben als Spezialist

11

Art. 3 Leistungen des Landschaftsarchitekten

12

3.1 Leistungsvereinbarung

12

3.2 Gliederung der Leistungen bei Planungsaufgaben

12

3.3 Gliederung der Leistungen bei Projektierungsaufgaben

12

3.4 Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen

13

3.5 Gesamtleitung

13

3.6 Spezialist

13

3.7 Zusammenarbeit mit anderen an der Planung und Projektierung beteiligten Fachleuten

13

Art. 4	Leistungsbeschreibung	14
4.1	Leistungsbeschreibung Planungsaufgaben	15
4.1.1	Vorbereitung	16
4.1.2	Strategische Disposition	17
4.1.3	Konzeption	20
4.1.4	Bewilligung	23
4.1.5	Realisierung	24
4.1.6	Begleitung	25
F	Frei einsetzbare Teilphasen/Sonderaufträge	26
4.2	Leistungsbeschreibung Projektierungsaufgaben	28
4.2.1	Strategische Planung	29
4.2.2	Vorstudien	30
4.2.3	Projektierung	33
4.2.4	Ausschreibung	38
4.2.5	Realisierung	40
4.2.6	Bewirtschaftung	45
Art. 5	Grundsätze der Vergütung von Leistungen des Landschaftsarchitekten	47
5.1	Planungs- und Projektierungskosten	47
5.2	Honorierungsarten	47
5.3	Zusätzliche Kostenelemente	48
5.4	Vergütung von Reisezeiten	48
Art. 6	Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand	49
6.1	Grundsätze	49
6.2	Honorarberechnung nach Qualifikationskategorien	49
6.3	Honorarberechnung nach Gehältern	50
6.4	Honorarberechnung nach mittleren Stundenansätzen	50
6.5	Richtpreis	52

Art. 7	Honorarberechnung nach den Baukosten	53
7.1	Grundsätze	53
7.2	Formel für die Berechnung des durchschnittlichen Zeitaufwandes (T_m)	53
7.3	Formel für die Berechnung des prognostizierten Zeitaufwandes (T_p)	54
7.4	Formel für die Berechnung des Honorars (H)	54
7.5	Aufwandbestimmende Baukosten (B)	54
7.6	Aufträge mit mehreren Anlageteilen	55
7.7	Einteilung in Freiraumkategorien	55
7.8	Beispiele von Freiräumen und Anlagen	56
7.9	Leistungstabelle und Prozentwerte	57
7.10	Anpassungsfaktor (r)	58
7.11	Berücksichtigung des eingesetzten Teams (i)	58
7.12	Faktor für Sonderleistungen (s)	58
7.13	Zusätzlich zu honorierende Leistungen	59
7.14	Serienfabrikation	59
7.15	Projektaufträge	59
7.16	Erhaltung von Anlagen: Umbau, Unterhalt, Gartendenkmalpflege	59
7.17	Wiederholung von Anlageteilen	60
7.18	Ausschreibungen ohne Kostenvoranschlag	60
7.19	Spezialisten und Berater	60
7.20	Arbeitsgemeinschaften	60

Einleitung

Im vorliegenden Text ist der Übersichtlichkeit halber für Funktionsbezeichnungen immer die männliche Form gewählt. Die Aussagen gelten in gleicher Form auch für Funktionsträgerinnen.

- | | |
|---------------------------|--|
| Inhalt der Ordnung | .1 Die vorliegende Ordnung
- umschreibt die Rechte und Pflichten der Parteien beim Abschluss und bei der Abwicklung von Verträgen über Landschaftsarchitekturleistungen (Art. 1),
- erläutert die Aufgaben und Stellung des Landschaftsarchitekten (Art. 2),
- beschreibt die Leistungen des Landschaftsarchitekten (Art. 3 und 4),
- enthält die Grundlagen zur Ermittlung einer angemessenen Honorierung (Art. 5 bis 7). |
| | .2 Bei den Grundlagen zur Vereinbarung der Honorierung und der anderen Vergütungen handelt es sich um Richtlinien für die Festlegung im Einzelvertrag. |
| | .3 Für die Regelung der Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Landschaftsarchitekten steht ein Vertragsformular zur Verfügung. |
-
- | | |
|--------------------------|---|
| Anwendungsbereich | .1 Die Anwendung der vorliegenden Ordnung wird empfohlen bei Einzelaufträgen an den Landschaftsarchitekten und die verschiedenen Spezialisten. |
| | .2 Bei spartenüberschreitenden Aufgaben mit grossem Koordinationsbedarf, die aufgrund einer Vereinbarung nach der Ordnung SIA 111 oder SIA 112 (Leistungsmodelle) abgewickelt werden, dient die vorliegende Ordnung dazu, innerhalb des Planerteams die Leistungen und Honorare des Landschaftsarchitekten zu regeln. |
-
- | | |
|------------------------------|---|
| Auslegung der Ordnung | .1 Meinungsverschiedenheiten über Leistungsumfang und Honorierung können der Kommission des SIA für die Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten unterbreitet werden. |
| | .2 Die in dieser Ordnung enthaltenen Leistungsbeschriebe und Kalkulationshilfen haben den Charakter von Empfehlungen und sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn sie im Vertrag vereinbart sind. |

Art. 1**Allgemeine Vertragsbedingungen**

1.1 Anwendbares Recht und Rangordnung	.1	Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind massgebend: - der abgeschlossene Vertrag, - die vorliegende Ordnung, soweit sie von den Parteien als anwendbar erklärt wird, - das schweizerische Recht.
	.2	Vorbehältlich der zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Rechts ist diese Reihenfolge auch massgebend für den Fall, dass sich einzelne Bestimmungen widersprechen sollten.
1.2 Abschluss des Vertrages	.1	Der Vertrag wird schriftlich, mündlich oder durch entsprechendes Handeln abgeschlossen.
	.2	Die Ausfertigung einer Vertragsurkunde und das schriftliche Festhalten von Vertragsänderungen werden empfohlen.
1.3 Pflichten des Landschafts- architekten	.1	Sorgfaltspflicht Der Landschaftsarchitekt wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln seines Fachgebietes.
	.2	Treuepflicht Der Landschaftsarchitekt nimmt von Dritten, wie Unternehmern und Lieferanten, keine persönlichen Vergünstigungen entgegen. Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt er vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers.
	.3	Vertretung des Auftraggebers
	.31	Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Landschaftsarchitekten richten sich nach dem Vertrag.
	.32	Im Zweifelsfall hat der Landschaftsarchitekt die Weisungen des Auftraggebers einzuholen für alle rechtsgeschäftlichen Vorkehren sowie für Anordnungen, die terminlich, qualitativ oder finanziell wesentlich sind.
	.33	Gegenüber Dritten, wie Behörden, Unternehmern, Lieferanten und weiteren Beauftragten, vertritt der Landschaftsarchitekt den Auftraggeber rechtsverbindlich, soweit es sich um Tätigkeiten handelt, die mit der Auftrags erledigung üblicherweise direkt zusammenhängen. Sämtliche mündlichen und schriftlichen Abmahnungen sind umgehend in schriftlicher Form an den Auftraggeber weiterzuleiten.
	.34	Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist der Landschaftsarchitekt, in dringlichen Fällen auch ohne das Einverständnis des Auftraggebers, befugt und verpflichtet, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen.
	.4	Behördliche Verfügungen Behördliche Verfügungen, die negative Entscheide oder einschränkende Auflagen und Bedingungen enthalten, sind dem Auftraggeber sofort zur Kenntnis zu bringen, so dass die Möglichkeit zur Ergreifung von Rechtsmitteln gewahrt bleibt.
	.5	Abmahnungspflicht
	.51	Der Landschaftsarchitekt hat den Auftraggeber auf Folgen seiner Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten, aufmerksam zu machen und unzumutbare Anordnungen und Begehren abzumahnern. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf seiner Weisung, ist der Landschaftsarchitekt für deren Folgen nicht verantwortlich. Für die Abmahnung wird die Schriftform empfohlen.
.52	Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Landschaftsarchitekt, um seine Haftung auch gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist in diesem Fall ausgeschlossen.	
.6	Rechenschaftsablegung Auf Verlangen legt der Landschaftsarchitekt jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.	

- .7 **Aufbewahrung von Dokumenten**
Die Arbeitsergebnisse bleiben Eigentum des Landschaftsarchitekten. Sie sind als Originale oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrages aufzubewahren.

**1.4
Rechte des
Landschafts-
architekten**

- .1 **Urheberrecht**
Das Urheberrecht an seinem Werk verbleibt beim Landschaftsarchitekten. Als Werke gelten insbesondere auch Entwürfe und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt.
- .2 **Veröffentlichungen**
Der Landschaftsarchitekt kann sein Werk unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers veröffentlichen. Es steht ihm auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.
- .3 **Beizug von Dritten zur Vertragserfüllung**
Der Landschaftsarchitekt ist befugt, für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen.
- .4 **Abschlagszahlungen, Sicherstellung, Vorauszahlung**
Der Landschaftsarchitekt hat Anspruch auf Abschlagszahlungen von mindestens 90% der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Mit Eintreffen der Schlussabrechnung beim Auftraggeber wird das restliche Honorar für die erbrachten Leistungen zur Zahlung fällig. Die Zahlung des Honorars für die Leitung, Organisation und Überwachung der Mängelbehebung wird nach Ablauf der Garantiefrist (Rügefrist) gemäss Norm SIA 118 (Ordnung) fällig, wenn der Landschaftsarchitekt die ihm obliegenden Leistungen erbracht hat.
Der Landschaftsarchitekt kann Sicherstellung seines Honorars oder angemessene Vorauszahlung verlangen.

**1.5
Pflichten des
Auftraggebers**

- .1 **Zahlungsbedingungen**
Die Rechnungen sind innerhalb von dreissig Tagen nach Erhalt zu begleichen.
Das Honorar soll der erbrachten Leistung entsprechen. Das volle vereinbarte Honorar ist nur für die vertragsgemäss erbrachte Leistung geschuldet.
- .2 **Weisungen**
Dritten erteilt der Auftraggeber keine direkten Weisungen. Andernfalls hat er den Landschaftsarchitekten rechtzeitig schriftlich zu orientieren.
- .3 **Zahlungen an beigezogene Dritte**
Der Auftraggeber gibt dem Landschaftsarchitekten rechtzeitig schriftlich Kenntnis von allenfalls direkt an Dritte geleisteten Zahlungen.
- .4 **Schadenverhütung und -minderung**
Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Landschaftsarchitekten unverzüglich schriftlich mit.

**1.6
Rechte des
Auftraggebers**

- .1 **Weisungen**
Der Auftraggeber ist gegenüber dem Landschaftsarchitekten weisungsberechtigt. Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung auf einer Weisung, so trägt er allein die Folgen.
- .2 **Zahlungen an beigezogene Dritte**
Bei Zahlungsschwierigkeiten des Landschaftsarchitekten sowie bei Vorliegen wichtiger Gründe ist der Auftraggeber berechtigt, einen durch den Landschaftsarchitekten beigezogenen Dritten (Art. 1.4.3) mit befreiender Wirkung gegenüber dem Landschaftsarchitekten direkt zu bezahlen. Er hört jedoch hierzu vorgängig die Beteiligten an.
- .3 **Kopien von Arbeitsergebnissen**
Der Auftraggeber ist berechtigt, von den Arbeitsergebnissen, zu deren Herstellung sich der Landschaftsarchitekt verpflichtet hat, Kopien erstellen zu lassen. Er hat dem Landschaftsarchitekten die entsprechenden Auslagen zu ersetzen.
- .4 **Nutzung von Arbeitsergebnissen des Landschaftsarchitekten**
Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Landschaftsarchitekten für den vereinbarten Zweck zu verwenden.

1.7 Gesamtleitung	Die Aufgaben der Gesamtleitung sind in Art. 3.5.1 dieser Ordnung umschrieben.
1.8 Fristverlängerungen und Terminverschiebungen	Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, angemessen. Weitere Ansprüche aus Verzug bleiben vorbehalten.
1.9 Haftung	<p>.1 Haftung des Landschaftsarchitekten</p> <p>.11 Bei verschuldet fehlerhafter Auftragserfüllung hat der Landschaftsarchitekt dem Auftraggeber den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treuepflicht, bei Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Kostenerfassung sowie beim Nichteinhalten von verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen.</p> <p>.12 Wo das Erreichen der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Landschaftsarchitekt zu vertreten hat, kann ihm das Nichterreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.</p> <p>.13 Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet der Landschaftsarchitekt nicht.</p> <p>.14 Für die Tätigkeiten von Dritten, die er selber beigezogen hat, haftet der Landschaftsarchitekt gemäss Art. 101 Obligationenrecht¹.</p> <p>.15 Verlangt der Auftraggeber entgegen der Abmahnung des Landschaftsarchitekten den Beizug eines bestimmten Dritten, haftet der Landschaftsarchitekt lediglich für gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten.</p> <p>.2 Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen Soweit es am Auftraggeber liegt, dass Fristen und Termine nicht eingehalten werden, hat er dem Landschaftsarchitekten allfällige Mehraufwendungen zu vergüten. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Landschaftsarchitekten bleiben vorbehalten.</p> <p>.3 Arbeitsunterbruch</p> <p>.31 Bei nicht vorausgesehenem oder in seiner Länge ungewissem Unterbruch oder bei erheblicher Verzögerung der Auftrags erledigung hat der Landschaftsarchitekt Anspruch auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens, falls der Auftraggeber den Unterbruch bzw. die Verzögerung verschuldet hat.</p> <p>.32 Verlangt jedoch der Auftraggeber nach Abschluss einer Planungsphase mit der Inangriffnahme der nächsten Phase zuzuwarten, so schuldet er deswegen dem Landschaftsarchitekten keinen Schadenersatz.</p> <p>.33 Bedingt die Verzögerung bei Wiederaufnahme der Arbeiten zusätzliche Leistungen, ist deren Honorierung vor der Wiederaufnahme der Arbeiten schriftlich zu vereinbaren.</p>
1.10 Mehrwertsteuer	Die Mehrwertsteuer ist im Vertrag und in allen Abrechnungen offen auszuweisen. Sie ist zu dem im Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Satz zusätzlich zu den Honoraren, Nebenkosten und vereinbarten Vergütungen von Drittleistungen durch den Auftraggeber zu bezahlen.

¹ Art. 101 OR Haftung für Hilfspersonen

¹ Wer die Erfüllung einer Schuldpflicht oder die Ausübung eines Rechtes aus einem Schuldverhältnis, wenn auch befugterweise, durch eine Hilfsperson, wie Hausgenossen oder Arbeitnehmer, vornehmen lässt, hat dem andern den Schaden zu ersetzen, den die Hilfsperson in Ausübung ihrer Verrichtungen verursacht.

² Diese Haftung kann durch eine zum Voraus getroffene Verabredung beschränkt oder aufgehoben werden.

³ Steht aber der Verzichtende im Dienst des andern oder folgt die Verantwortlichkeit aus dem Betriebe eines obrigkeitlich konzessionierten Gewerbes, so darf die Haftung höchstens für leichtes Verschulden wegbedungen werden.

1.11 Verjährung	.1	Generelle Verjährung Ansprüche aus dem Vertrag verjähren innert zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung.
	.2	Bei Werkmängeln
	.21	Ansprüche aus Mängeln des Bauwerkes verjähren innert fünf Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werkes beziehungsweise des Werkteils zu laufen. Solche Mängel können während der ersten zwei Jahre nach der Abnahme jederzeit gerügt werden. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel sofort nach der Entdeckung zu rügen. Den aus der verzögerten Rüge entstehenden Schaden trägt der Auftraggeber selber.
	.22	Bei Gutachten bemisst sich die Verjährungsfrist nach Massgabe des Schweizerischen Obligationenrechts.
1.12 Vorzeitige Beendigung des Vertrages	.1	Die Rechtsfolgen einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.
	.2	Erfolgt die Kündigung durch den Auftraggeber zur Unzeit, so ist der Landschaftsarchitekt berechtigt, nebst seinem Honorar für die vertragsgemäss geleistete Arbeit, einen Zuschlag zu fordern. Der Zuschlag beträgt 10% des Honorars für den entzogenen Auftragsteil oder mehr, wenn der nachgewiesene Schaden grösser ist. Eine Kündigung zur Unzeit durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn der Landschaftsarchitekt keinen begründeten Anlass zur Kündigung gegeben hat und die Kündigung hinsichtlich des Zeitpunktes und der von ihm getroffenen Dispositionen für ihn nachteilig ist.
	.3	Erfolgt die Kündigung durch den Landschaftsarchitekten zur Unzeit, hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Schadens.
1.13 Mediation		Sofern schriftlich vereinbart, ist über allfällige sich aus dem vorliegenden Vertrag ergebende Streitigkeiten (einschliesslich solche über das gültige Zustandekommen des Vertrages, dessen Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Aufhebung) ein Mediationsverfahren durchzuführen.
1.14 Gerichtsbarkeit	.1	Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte.

2.1 Tätigkeit des Landschafts- architekten	.1	<p>Der Landschaftsarchitekt erfüllt Aufgaben der Beratung, Planung, Projektierung, Bauleitung, Entwicklung und Sicherung sowie der Gesamtleitung und Koordination in seinem Fachgebiet.</p> <p>Der Landschaftsarchitekt vermittelt zwischen den unterschiedlichen Ansprüchen an die Stadt-, Kultur-, Erholungs- und Naturlandschaft. Er setzt sich dabei mit gestalterischen, sozialen, naturwissenschaftlichen und technischen Fragestellungen auseinander.</p>
	.2	<p>Als Verfasser des Entwurfs und Leiter der weiteren Planung, Projektierung und Realisierung übernimmt der Landschaftsarchitekt Verantwortung für eine Konzeption, Gestaltung und Ausführung, welche den Anforderungen von Auftraggeber, Umwelt und Öffentlichkeit entsprechen.</p>
	.3	<p>Das Tätigkeitsgebiet des Landschaftsarchitekten umfasst im Wesentlichen folgende Teilbereiche:</p> <p>1 Planung</p> <p>1.1 Die Freiraumplanung umfasst die Planung, Konzeption, Sicherung und Entwicklung von Freiräumen im Siedlungsgebiet.</p> <p>1.2 Die Landschaftsplanung befasst sich mit der Nutzung, dem Schutz, der Gestaltung und Entwicklung der Landschaft unter besonderer Berücksichtigung von Ökologie und Umweltverträglichkeit.</p> <p>2 Projektierung</p> <p>2.1 Die Freiraumgestaltung umfasst die Gestaltung, Projektierung, Realisierung, den Schutz und die Pflege aller privaten und öffentlichen Freiräume und Anlagen.</p> <p>2.2 Die Landschaftsgestaltung umfasst die Gestaltung, Projektierung und Realisierung von einzelnen Landschaftsobjekten oder von Begleitmassnahmen zu baulichen Eingriffen in der Landschaft.</p>
2.2 Stellung gegenüber dem Auftraggeber	.1	<p>Der Landschaftsarchitekt übt seine Tätigkeit als Vertrauensperson des Auftraggebers aus und handelt dabei verantwortungsbewusst gegenüber der Umwelt und der Öffentlichkeit. Er ist unabhängig von Unternehmern und Lieferanten.</p>
	.2	<p>Zu Beginn der Zusammenarbeit zwischen dem Auftraggeber und dem Landschaftsarchitekten ist das gemeinsam zu erarbeitende Projekt noch weitgehend unbekannt. Voraussetzung für die Wahl des Landschaftsarchitekten ist deshalb ein gutes Vertrauensverhältnis und die Glaubhaftigkeit seiner Kompetenz, Kreativität und Erfahrung.</p>
2.3 Aufgaben als Gesamtleiter	.1	<p>Im Bereich seiner Tätigkeitsgebiete gemäss Art. 2.1.3 kann der Landschaftsarchitekt die Funktion des Gesamtleiters ausüben.</p>
	.2	<p>Als Gesamtleiter bei Planungsaufgaben übernimmt der Landschaftsarchitekt eine leitende Funktion bei der Konzeption der Planungsaufgabe, beim Entwurf des Lösungsansatzes und dessen Umsetzung. Er leitet die am Planungsvorhaben beteiligten Fachleute und stellt die Verbindung zum Auftraggeber sicher.</p> <p>Als Gesamtleiter bei Projektierungsaufgaben entwirft der Landschaftsarchitekt die Anlage oder Anlageteile und leitet alle an der Projektierung und Realisierung beteiligten Fachleute.</p>
2.4 Aufgaben als Spezialist		<p>Der Landschaftsarchitekt kann sowohl bei Planungs- wie auch bei Projektierungsaufgaben als Spezialist oder Berater zugezogen werden. In diesen Fällen werden die Funktion der Gesamtleitung und die damit verbundenen Aufgaben durch eine Fachperson eines andern Sachgebietes ausgeübt.</p>

Art. 3

Leistungen des Landschaftsarchitekten

3.1 Leistungsvereinbarung

- .1 Die zu erbringenden Leistungen sind im Voraus soweit wie möglich zu beschreiben und mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.
- .2 Um die Leistungen zweckmässig und gezielt erbringen zu können, muss die Aufgabe definiert werden und müssen die Grundlagen vorhanden sein.
- .3 Wichtige Ergebnisse sind dem Auftraggeber vorzulegen, damit er seine Entscheide in Kenntnis der Sachlage treffen kann.
- .4 Der Landschaftsarchitekt hat Vorschläge für die Projektorganisation sowie für den erforderlichen Umfang des Beizugs von Spezialisten und Beratern zu unterbreiten und zu begründen.

3.2 Gliederung der Leistungen bei Planungsaufgaben

Die gesamte Leistung des Landschaftsarchitekten für einen umfassenden Planungsablauf bei Planungsaufgaben im Siedlungsraum (Freiraumplanung) oder in der Landschaft (Landschaftsplanung) gliedert sich in folgende Phasen:

Phasen	Teilphasen
1 Vorbereitung	11 Bedürfnisformulierung, Auftragsdefinition
2 Strategische Disposition	21 Erfassung Ist-Zustand, Situationsanalyse 22 Rahmenbedingungen, Leitbild, Ziele
3 Konzeption	31 Lösungsmöglichkeiten 32 Ausarbeitung
4 Bewilligung	41 Umsetzungsentscheid und -verfahren
5 Realisierung	51 Umsetzung des Konzeptes und der Massnahmen
6 Begleitung	61 Erfolgskontrolle
F Frei einsetzbare Teilphasen/Sonderaufträge	F 1 Auswahlverfahren F 2 Mitwirkungsverfahren

3.3 Gliederung der Leistungen bei Projektierungsaufgaben

- .1 Die gesamte Leistung des Landschaftsarchitekten für einen umfassenden Planungs- und Bauablauf bei Projektierungsaufgaben im Siedlungsraum oder in der Landschaft gliedert sich in folgende Phasen oder Teilphasen:

Phasen	Teilphasen
1 Strategische Planung	11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien
2 Vorstudien	21 Definition des Vorhabens, Machbarkeitsstudie 22 Auswahlverfahren
3 Projektierung	31 Vorprojekt 32 Bauprojekt 33 Bewilligungsverfahren
4 Ausschreibung	41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag
5 Realisierung	51 Ausführungsplanung 52 Ausführung 53 Inbetriebnahme, Abschluss
6 Bewirtschaftung	61 Pflege 62 Erneuerung

- .2 Vorbehältlich anderer Vereinbarung umfasst der Auftrag des Landschaftsarchitekten bei Projektierungsaufgaben im Siedlungsraum oder in der Landschaft in der Regel die Phasen 3. Projektierung, 4. Ausschreibung und 5. Realisierung gemäss Art. 3.3.1.

3.4 Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen	<p>.1 Die Leistungen, die normalerweise in den einzelnen Phasen erbracht werden müssen, sind in Art. 4 detailliert dargestellt.</p> <p>.2 Bei Projektierungsaufgaben gliedern sich die Leistungen der Phasen 3 bis 5 gemäss Art. 4.2 in Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen. Die Phasen 1, 2 und 6 der Projektierungsaufgaben sind besonders zu vereinbaren. Bei Planungsaufgaben sind alle Leistungen zu vereinbaren.</p> <p>.3 Grundleistungen umfassen jene Leistungen, die zur ordnungsgemässen Erfüllung eines Auftrages im Allgemeinen erforderlich und ausreichend sind. Je nach Aufgabe können Grundleistungen wegfallen oder in ihrer Bedeutung variieren, ohne dass dadurch die Qualität der Ergebnisse vermindert wird.</p> <p>.4 Besonders zu vereinbarende Leistungen können zu den Grundleistungen hinzutreten, wenn die Art der Aufgabe dies erfordert oder wenn sie der Auftraggeber wünscht. Sie sind in Art. 4 nicht abschliessend aufgeführt. Die Ausführung und Honorierung von besonders zu vereinbarenden Leistungen ist vorgängig gemeinsam festzulegen.</p>
3.5 Gesamtleitung	<p>.1 Die Gesamtleitung eines Auftrages umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beratung des Auftraggebers, - die Kommunikation mit dem Auftraggeber und Dritten, - die Vertretung des Auftraggebers gegenüber Dritten im vereinbarten Rahmen, - die rechtzeitige Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen für den Auftraggeber, - die rechtzeitige Formulierung von Anträgen an den Auftraggeber, - die Einholung von Entscheiden und die Abmahnung von nachteiligem Verhalten des Auftraggebers, - die Erstellung der Aufbau- und der Ablauforganisation, - die Protokollierung der Sitzungen mit dem Auftraggeber, - die Erstellung von periodischen Standberichten, - die Sicherstellung des Submissions-, Bestell- und Rechnungswesens, - die Erfüllung der Leistungs- und Sorgfaltspflichten aller Beteiligten in Bezug auf die Einhaltung der vom Auftraggeber formulierten Ziele hinsichtlich Qualität, Kosten und Termine, - die Organisation und Leitung einer koordinierten projektbezogenen Qualitätssicherung, - die Koordination der Leistungen aller Beteiligten, - die fachliche und administrative Leitung des Planerteams, - die Zuteilung von Aufgaben im Planerteam, - die Sicherstellung des Informationsflusses und der Dokumentation, einschliesslich der Organisation des technischen und administrativen Datenaustausches. <p>.2 Die Gesamtleitung ist in der Regel in den Grundleistungen des Landschaftsarchitekten enthalten. Bei Planungen oder Projektierungen mit erhöhten Anforderungen an die Gesamtleitung (hoher Komplexitätsgrad, überwiegender Anteil an Planungsleistungen durch Planer anderer Fachgebiete, aufwendige Organisationsstruktur des Auftraggebers, usw.) ist die Honorierung des Landschaftsarchitekten für die Ausübung der Gesamtleitung gesondert zu regeln (vgl. Art. 7.1.3).</p>
3.6 Spezialist	<p>.1 Der Anteil der Leistungen des Landschaftsarchitekten sowie Fragen der Leistungsabgrenzung gegenüber einer durch Dritte ausgeübten Gesamtleitung und den weiteren beteiligten Spezialisten sind in jedem Fall zu regeln.</p>
3.7 Zusammenarbeit mit anderen an der Planung und Projektierung beteiligten Fachleuten	<p>.1 Die Leistungen des Landschaftsarchitekten werden in Einzelbereichen in Zusammenarbeit mit Fachleuten anderer Fachrichtungen erbracht, die als Spezialisten bezeichnet werden.</p> <p>.2 Diese Arbeitsgruppe wird gebildet entweder:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch Einzelauftrag an den Landschaftsarchitekten und die verschiedenen Spezialisten oder - durch einen Gesamtauftrag an den Landschaftsarchitekten, der die entsprechenden Leistungen selber erbringt oder teilweise an Spezialisten weiter vergibt, oder - durch Beauftragung eines Planerteams. <p>.3 Die Leistungen der Spezialisten umfassen unter anderem den fachspezifischen Beitrag zu den Leistungen des Landschaftsarchitekten sowie die Mitwirkung an der Gesamt- und Fachkoordination.</p> <p>.4 Zusätzlich zu den Spezialisten, die notwendigerweise an der Projektierung und Begleitung eines Bauwerks teilnehmen, können in besonderen Bereichen Berater eingesetzt werden, wenn die Art der Aufgabe dies verlangt.</p>

Art. 4**Leistungsbeschreibung**

**Aufbau und
Gliederung**

Der Leistungsbeschreibung gliedert sich entsprechend den in Art. 2.1.3 formulierten Tätigkeitsgebieten des Landschaftsarchitekten in die Teilbereiche

- 4.1 Planungsaufgaben
- 4.2 Projektierungsaufgaben

Verantwortlichkeit

Die in Art. 4 definierten Ziele der Teilphasen sind Ziele des Auftraggebers. Gemäss Art. 1.3.1 wahrt der Landschaftsarchitekt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere das Erreichen seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können. Wo das Erreichen der Ziele des Auftraggebers von Umständen abhängt, die nicht der Landschaftsarchitekt zu vertreten hat, kann ihm das Nichterreichen eines Ziels des Auftraggebers infolge dieser Umstände nicht zur Last gelegt werden. Dies gilt insbesondere auch für die nicht sicher voraussehbaren Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten.

Aufbau und Gliederung

Der Aufbau des Leistungsbeschriebes für Landschafts- und Freiraumplanung ist abgestimmt auf die Ordnung SIA 111 (Leistungsmodell Planung und Beratung).
Der Beschrieb ist in sechs Phasen gegliedert. Er versteht sich nicht als Checkliste, sondern als eine Auswahl der in Absprache mit dem Auftraggeber zu erbringenden Leistungen.
Für die frei einsetzbaren Teilphasen F 1 (Auswahlverfahren) und F 2 (Mitwirkungsverfahren) dienen die Vorgaben der Ordnung SIA 111 (Leistungsmodell Planung und Beratung).

Die Resultate jeder Teilphase bilden die Grundlagen für die nachfolgenden Teilphasen.
Für Aufgaben auf dem Gebiet der kommunalen Gesamtplanung und der Sondernutzungsplanung kommen die Leistungsbeschriebe gemäss Ordnung SIA 110 zur Anwendung (Leistungen und Honorare der Raumplanerinnen und Raumplaner).

Anwendungsbereiche

Unter die Planungsaufgaben der Landschafts- und Freiraumplanung fallen Vorhaben, deren Ergebnisse nicht oder nicht hauptsächlich in einem Bauwerk bestehen, sondern in Vorabklärungen, einer Strategie, einem Konzept oder aus einer Ermittlung der Machbarkeit resultieren. Die Resultate können künftige Entwicklungen und anschliessende Vorhaben massgeblich steuern. Dabei sind mit dem Leistungsbeschrieb insbesondere folgende Planungsinstrumente angesprochen:

- Freiraumkonzepte (FRK) mit dem Ziel der Erhaltung und Entwicklung der Freiräume als Bestandteil des besiedelten Raumes und zur Sicherung der Lebensqualität der Siedlungsgebiete
- Landschaftsentwicklungskonzepte (LEK) mit dem Ziel einer nachhaltigen Nutzung der Landschaft und der Landschaftsaufwertung
- Vernetzungsprojekte (VEP) mit dem Ziel der Förderung von Tier- und Pflanzenarten und des ökologischen Ausgleichs
- Sachplanungen wie Sportstättenplanungen, Familiengärtenplanungen, Friedhofsplanung, Seeuferplanungen, Erholungsplanungen, Baumalleenkonzepte, Bachöffnungskonzepte, Schutzplanungen etc.

Themenkreise

Mit der Landschafts- und Freiraumplanung werden unter Berücksichtigung ökologischer, ästhetischer, sozialer und ökonomischer Aspekte die unterschiedlichen Ansprüche an die Landschaft in Art und Intensität aufeinander abgestimmt, insbesondere in Bezug auf die folgenden Themenkreise:

- Landschaftsbild, Landschaftserlebnis
- Arten und Biotope (inkl. Lebensraumverbund und ökologischen Ausgleichs) inner- und ausserhalb der Siedlung
- Naturgüter Gestein/Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/Luft
- Erholung, Sport, Tourismus
- Siedlungsfreiräume, Wohnumfeld
- Land- und Waldwirtschaft
- Materialabbau, Deponie

4.1.1
4.1.11

Vorbereitung
Bedürfnisformulierung, Auftragsdefinition

- Grundlage: - Problemstellung
Ziele: - Problem und Handlungsbedarf erkannt
- Projektskizze mit Anlass, Sinn und Nutzen
- Breite Unterstützung, motivierte Trägerschaft
- Auftrag und Projektorganisation definiert, Finanzierung gesichert

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5
Auftragsgegenstand	Problemstellung, Auftragsanalyse
Beschrieb und Visualisierung	- Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln des Leistungsumfanges und der Schwierigkeitsmerkmale, Abgrenzen des Planungsbereiches - Zusammenstellen einer Übersicht der vorgegebenen, bestehenden und laufenden, örtlichen und überörtlichen Planungen und Untersuchungen - Werten des vorhandenen Grundlagenmaterials nach Umfang und Qualität - Kritische Grobanalyse der Bedürfnisse und Absichten des Auftraggebers, der rechtlichen Rahmenbedingungen, der Problemstellung und der Projektanforderungen nach den Sachbereichen Landschaftsbild/Landschaftserlebnis; Arten und Biotope (inkl. Lebensraumverbund und ökologischen Ausgleichs); Naturgüter Gestein/Boden, Oberflächen- und Grundwasser, Klima/Luft; Erholung, Sport, Tourismus; Siedlungsfreiräume, Wohnumfeld; landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung; Materialabbau und Deponie - Erstellen einer Übersicht über die Ausgangslage, Probleme und Zielsetzungen Vorgehen, Projektskizze - Aufzeigen und Bewerten von möglichen Vorgehensweisen und grundsätzlich verschiedenen Lösungsstrategien - Projekt konkretisieren und Projektantrag formulieren, Entwurf - Ermitteln der notwendigen, ergänzenden Fachleistungen durch Spezialisten und Berater - Projektorganisation klären und aufbauen, Pflichtenheft ausarbeiten - Mithilfe bei der definitiven Formulierung des Auftrages - Abklären der Notwendigkeit der Erarbeitung weiterer Grundlagen - Vorüberlegungen zu zweckmässiger Öffentlichkeitsarbeit, zum Einbezug der Betroffenen und zu angestrebten Formen der Partizipation (Abstimmung mit frei einsetzbarer Teilphase F 2 Mitwirkungsverfahren)
Kosten, Finanzierung	- Schätzen des Finanzbedarfs für verschiedene Vorgehensweisen bzw. Lösungsstrategien - Finanzierungsmöglichkeiten wie Förderbeiträge, Subventionen etc. abklären
Termine	- Abschätzen des Zeitbedarfs für verschiedene Vorgehensweisen bzw. Lösungsstrategien - Aufstellen des Zeitbedarfs sowie der wichtigen Termine und Meilensteine
Administration	- Dokumentieren der Arbeiten und Resultate der Teilphase 4.1.11
Phasenabschluss	- Übersicht über Problemstellung, Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen - Arbeitsprogramm mit Zeitplanung und Projektorganisation - Auftragserteilung, Verträge
Entscheide des Auftraggebers	- Aufträge an Spezialisten und Berater - Entscheid zu Vorgehen und Inhalten

4.1.2

Strategische Disposition

4.1.2.1

Erfassung Ist-Zustand, Situationsanalyse

- Grundlagen: - Dokumentation zu Problemstellung, Auftrag
- Liste der ergänzenden Fachleistungen durch Spezialisten
- Ziele: - Ist-Zustand hinreichend erfasst
- Relevante Gegebenheiten erfasst

Leistungsbereiche

Zu vereinbarende Leistungen

Organisation

- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5

Auftragsgegenstand

Planungsgrundlagen

Beschrieb und Visualisierung

- Beschaffen und Aufarbeiten der Plangrundlagen (analog, digital)
 - Sichten und Ergänzen der in der Auftragsanalyse beschafften Grundlagen
 - Zusammenstellen der verfügbaren planungsrelevanten Unterlagen, insbesondere örtliche und überörtliche Planungen und Untersuchungen sowie thematische Karten, Luftbilder und sonstige Daten
- Insbesondere zählen dazu:
- Bundesinventare wie das Inventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), das Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
 - Kantonale und kommunale Inventare und Karten zu Landschaft, Vegetation, Fauna und Lebensräumen, Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte, Hecken- und Obstgarteninventar, Inventar der schützenswerten Gärten und Freiräume etc.
 - Sachspezifische Inventare und Karten wie Bodenkarten, landwirtschaftliche Nutzungseignungskarten, Waldbestandeskarten, forstliche Betriebspläne, Gewässerschutz- und Grundwasserkarten, Altlastenverdachtskarten etc.
 - Historische Karten
 - Leitbilder, Konzepte, Gutachten wie Landschaftsschutzkonzept Schweiz, Leitbilder zur Stadt- und Dorfentwicklung, Randbedingungen der forstlichen Planung, Entwässerungsplanung etc.
 - Sachplanungen zur Freiraumentwicklung wie Sportstättenplanung, Spielplatzplanung, Alleenkonzepte etc.
- Informationsbeschaffung bei informierten Stellen, Verwaltung, Ortskennern usw.
 - Ermitteln fehlender Grundlagen und Vorschläge für die Begrenzung der einzubeziehenden Grundlagen
 - Aufzeigen der planerischen und gesetzlichen Vorgaben (Richt- und Nutzungspläne, Fruchtfolgeflächen, Waldentwicklungspläne, Inventare usw.)
- #### Bestandesaufnahme
- Erfassen aufgrund vorhandener Unterlagen und örtlicher Erhebungen, insbesondere:
 - der grösseren naturräumlichen Zusammenhänge und siedlungsgeschichtlichen Entwicklungen
 - des Naturhaushaltes, geprägt durch Faktoren wie geomorphologische Verhältnisse/Relief, Boden, Grund- und Oberflächenwasser oder Klima
 - der landschafts- und siedlungsökologischen Einheiten (Biotop- und Nutzungstypen)
 - der landschaftsräumlichen Gliederung mit Kurzbeschreibung der Teilräume im Siedlungsgebiet wie in der unbebauten Landschaft
 - des Landschafts- und Siedlungsbildes und der prägenden Strukturen
 - der Lebensräume von Pflanzen und Tieren unter Berücksichtigung von deren Verteilung und Vernetzung
 - der Schutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile einschliesslich der schützenswerten Siedlungsstrukturen und der unter Denkmalschutz stehenden Objekte
 - der Flächennutzung unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen und waldwirtschaftlichen Nutzung und deren Intensität

- der Erholungs- und Freiräume unter besonderer Berücksichtigung der Nutzungsarten, Grösse und Ausstattung sowie deren Lage, Verteilung und Einbindung im Freiraumsystem
 - der den Bebauungen zugeordneten Freiraumstrukturen als wesentliche Teile der Siedlungsqualität
 - nachteiliger vorhandener Nutzungen sowie von Eingriffen, Landschaftsschäden, Störungen
 - voraussichtlicher Änderungen aufgrund bestehender Planungsfestlegungen (Richt- und Nutzungsplanung sowie Fachplanungen) oder anderer Eingriffe in Natur und Landschaft
- Erfassen und darstellen der laufenden Planungen sowie tangierender Projekte, Projektideen oder Absichten
- Erfassen der für die Aufgabenstellung relevanten sozioökonomischen Daten wie
- Einwohnerentwicklung und Prognosen, Arbeitsplätze, betriebswirtschaftliche Daten zur Landwirtschaft, Besitzverhältnisse, Entwicklungstendenzen usw.
- Abstimmen und begleiten von speziellen Untersuchungen und Sonderkartierungen wie faunistischen, floristischen Untersuchungen, zu hydrologischen Abklärungen, zur Vorbelastung (Altlasten) etc.

Bewertung und Bedarfsermittlung

- Bewerten der un bebauten Landschaft und der Siedlungsfreiräume bezüglich der Lebensräume von Pflanzen und Tieren sowie deren Verbund, der Ressourcen von Boden und Wasser, des Lokalklimas, des Landschaftsbildes (inkl. kultureller Werte), der Erholungsnutzung und des Tourismus, der landwirtschaftlichen und waldwirtschaftlichen Nutzung; Ermitteln und Aufzeigen von Qualitäten, Belastungen und Defiziten nach nachvollziehbaren Kriterien
- Ermitteln des Freiraumbedarfs (Quantität) aus Sicht der Freiraumnutzung, der natürlichen Ressourcen, des Lokalklimas, des ökologischen Ausgleichs, bezüglich Vernetzung und Verbund von Lebensräumen etc.
- Aufzeigen von Stärken/Schwächen, Chancen/Risiken, Qualitäten/Defiziten, Entwicklungspotenzialen der Landschafts- bzw. Freiräume
- Eruiieren von Synergiepotenzialen, Ermitteln und Offenlegen von Abhängigkeiten oder bestehenden Konflikten zwischen den verschiedenen Nutzungsinteressen sowie Absichten und geplanten raumbeanspruchenden Vorhaben
- Zusammenfassende Darstellung und Wertung der Bestandesaufnahme und Bewertung des Planungsbereiches, Fazit

Öffentlichkeitsarbeit

- Erstellen eines Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation (vgl. dazu frei einsetzbare Teilphase F 2)
- Erstellen eines Konzeptes für die Erfolgskontrolle (vgl. dazu auch Art. 4.1.6)

Kosten, Finanzierung

- Überprüfen der Projektkosten und Budgetplanung

Termine

- Überprüfen des Zeitbedarfs

Administration

- Zusammenstellen der Ergebnisse und Entscheide

Phasenabschluss

- Bericht und Pläne über Ist-Zustand, Entwicklungstendenzen, Konflikte, offene Punkte, Handlungsspielräume, Fazit

Entscheide des Auftraggebers

- Genehmigung des Berichtes über Ist-Zustand und Handlungsspielräume
- Entscheid zum weiteren Vorgehen

4.1.2

4.1.22

Strategische Disposition

Rahmenbedingungen, Leitbild, Ziele

- Grundlage: - Dokumentation zu Ist-Zustand und Handlungsspielräumen
Ziele: - Ziele, Systemabgrenzung und Rahmenbedingungen definiert
- Lösungsfeld erkannt, Lösungsansätze ausgewählt

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5
Auftragsgegenstand	Zielformulierung
Beschrieb und Visualisierung	<ul style="list-style-type: none">- Formulieren der Ziele und Rahmenbedingungen aus sektorialer Sicht wie für Landschaftsbild/Landschaftserlebnis; Arten und Biotope (inkl. Lebensraumverbund und ökologischen Ausgleichs); Naturgüter wie Gestein/Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima/Luft; Erholung, Sport, Tourismus; Siedlungsfreiräume/Wohnumfeld; landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung- Bezeichnen von geeigneten Zielarten (gefährdete Pflanzen- und Tierarten), Indikatoren oder Kennziffern, die für das Planungsgebiet eine besondere Bedeutung haben, als Grundlage für die Lösungsstrategien und Massnahmen sowie für die Erfolgskontrolle- Aufzeigen von Zielkonflikten, Diskussion von Widersprüchen und Konflikten zwischen den Sachbereichen einerseits und raumbeanspruchenden Vorhaben andererseits- Entwerfen von Zukunftsszenarien unter Einbezug von für die Siedlungsfreiräume und die unbebaute Landschaft relevanten Einflüssen und Aspekten wie baulicher Ver- oder Entdichtung, Natur- und Landschaftsparks etc.- Bewerten der Szenarien mit massgeblichen Entscheidungsträgern und Betroffenen Lösungsstrategien <ul style="list-style-type: none">- Darstellen verschiedener Lösungsstrategien als konzeptionelle Bausteine- Erarbeiten von Bewertungsmethoden und -kriterien nach Nutzen und Kosten und deren Gewichtung- Bewerten der verschiedenen Lösungsstrategien Leitbild <ul style="list-style-type: none">- Erarbeiten von gemeinsamen Leitzielen (Konsens) und Lösungsstrategien unter Berücksichtigung weiterer Kriterien wie Umsetzbarkeit, Bedarfsabklärungen, Potenzialbestimmung (Soll-Zustand, Variablen)- Begründen der Leitziele und Aufzeigen der Rahmenbedingungen
Kosten, Finanzierung	- Kostenschätzung für die weiteren Phasen des Vorhabens
Termine	
Administration	- Dokumentation der Ergebnisse und Entscheide
Phasenabschluss	<ul style="list-style-type: none">- Festgelegte priorisierte Leitziele und Rahmenbedingungen- Lösungsstrategie
Entscheide des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none">- Festlegen der priorisierten Zeitziele und Rahmenbedingungen- Festlegen der Lösungsstrategie

4.1.3
4.1.31

Konzeption
Lösungsmöglichkeiten

- Grundlagen: - Leitbild, Rahmenbedingungen, Lösungsstrategien
Ziele: - Mögliche Lösungen und/oder Varianten entworfen
- Lösung evaluiert und weiterzuverfolgende Varianten ausgewählt
- Rahmenbedingungen für Weiterbearbeitung abgesteckt
- Grobkonzept entworfen

Leistungsbereiche

Zu vereinbarende Leistungen

Organisation

- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5
- Evtl. Leistungen im Zusammenhang mit Mitwirkungsverfahren in frei einsetzbarer Teilphase F 2.

Auftragsgegenstand

Handlungsfelder

Beschrieb und Visualisierung

- Darstellung von Leitprinzipien und möglichen Handlungsfeldern (z.B. Massnahmenbündel nach Zuständigkeitsbereichen) zu öffentlichen, halböffentlichen und privaten Freiräumen, zu Begegnungs- und Bewegungsräumen, zu zweckgebundenen Freiräumen, Naherholungsräumen, zu land- und waldwirtschaftlichen Flächen, Fließgewässern, zu natürlichen Lebensgrundlagen und naturnahen Lebensräumen oder zum Landschaftsbild und zu Stadtlandschaften

Lösungsmöglichkeiten

- Ausarbeiten und Darstellen einer Lösung bzw. von Lösungsvarianten
- Darstellung der Erfordernisse und Massnahmen zur Verwirklichung und räumlichen Umsetzung der gewählten Leitziele bzw. Handlungsfelder
- Darlegen der zentralen angestrebten Flächenfunktionen einschliesslich der notwendigen Nutzungsänderungen und Massnahmen, insbesondere für
 - Vorrangflächen und -objekte des Natur- und Landschaftsschutzes, für besonders schutzwürdige Lebensräume, für wichtige Verbindungen und Bezüge zwischen den Lebensräumen, Korridore, Trittsteine
 - Räume und Einrichtungen für die Erholungsnutzung, den Tourismus
 - Sicherung und Neuschaffung von Siedlungsfreiräumen und Freiraumstrukturen
 - Gestaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmassnahmen zur Aufwertung des Siedlungs- und Landschaftsraumes aus der Sicht der Freiraumnutzung, des Landschaftsbildes und der Ökologie
 - Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen
- einfache Visualisierung der Lösungsvarianten mit geeigneten Mitteln

Evaluation

- Erarbeiten von Bewertungsmethoden und -kriterien nach Nutzen und Kosten und deren Gewichtung (Variantenvergleich)
- Zusammenstellung der Kennwerte für die ausgewählten Varianten in den wichtigsten Aspekten
- Bewerten der Lösungsmöglichkeiten und Varianten mit massgeblichen Entscheidungsträgern und Betroffenen

Grobkonzept

- Vorschlag einer Lösung und der weiterzuverfolgenden Variante
- Grobkonzept mit allen Vor- und Nachteilen sowie Nutzen und Kosten

Öffentlichkeitsarbeit (in Abstimmung mit der frei einsetzbaren Teilphase F 2)

- Überprüfen und gegebenenfalls anpassen des Konzeptes für die Öffentlichkeitsarbeit
- Erarbeiten von Darstellungen in Modellen, Bild und Ton
- Vorbereiten und Durchführen von Informationsanlässen und Diskussionsforen

4.1.3**4.1.31****Konzeption****Lösungsmöglichkeiten (2)**

**Kosten,
Finanzierung**

- Ermitteln der voraussichtlichen Kosten und Wirtschaftlichkeit sowie Kennzahlen aller Varianten

Termine

- Erstellen von provisorischen Ablauf- und Terminplänen für verschiedene Varianten

Administration

- Zusammenstellung der Ergebnisse und Entscheide

Phasenabschluss

- Ausformulierte Handlungsfelder

- Grobkonzept und Vorschlag für die weiterzuführende Variante mit Begründung

**Entscheide
des Auftraggebers**

- Entscheid über Lösung und weiterzubearbeitende Variante
- Entscheid über Öffentlichkeitsarbeit bzw. Mitwirkungsverfahren
- Vorgehen mit Kosten- und Terminvorgaben

4.1.3
4.1.32

Konzeption
Ausarbeitung

- Grundlagen: - Grobkonzept und Vorschlag für die weiterzuerfolgende Variante
- Ergebnisse des Mitwirkungsverfahrens, Öffentlichkeitsarbeit
Ziel: - Ausgewählte Lösung ausgearbeitet und bereinigt

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5 - Koordination mit Begleitkommission
Auftragsgegenstand	Ausarbeitung der Lösung (Konzept)
Beschrieb und Visualisierung	- Überprüfen der Rahmenbedingungen, insbesondere der Ergebnisse der Öffentlichkeitsarbeit oder des Mitwirkungsverfahrens - Darlegen des Konzeptes in geeigneter, gegliederter Form wie Kategorien, Funktionen, Prioritäten oder erforderlichen Teilaspekten mit Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none">• übergeordneten und quartierspezifischen Strukturen der offenen Landschaft und der Siedlungsfreiräume im Planungsgebiet und deren Beziehung zur Umgebung• Nutzungsverteilung (Quantität) und Nutzungsordnung mit Gewichtung• Vernetzung der Freiräume in allen Formen wie Lebensraumverbund, Erreichbarkeit, Anbindung etc.• Entwicklungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Pflegemassnahmen, insbesondere für Freiräume und Grünelemente, Treffpunkte, Sport-, Spiel- und Erholungsflächen oder zu wichtigen Lebensräumen und Vernetzungselementen - Ermitteln und Beurteilen der Abhängigkeiten und Auswirkungen, Festlegen der Prioritäten und zeitlichen Folge von Massnahmen, Etappierungen - Entwurf des Realisierungsprogrammes mit Umsetzungshinweisen und Handlungsanweisungen - Vorschläge für Inhalte, die für die Übernahme in andere Planungen geeignet sind, z.B. in Richt- und Nutzungsplanung, Bauvorschriften, Förderprogramme - Ermitteln des Koordinationsbedarfes Bereinigung - Überarbeiten des Realisierungsprogrammes; Konkretisieren der notwendigen Umsetzungsschritte und Folgeplanungen; Erstellen von Massnahmenkatalogen mit Bezeichnung der möglichen Beteiligten; Aufzeigen des Koordinationsbedarfs zu bestehenden Planungsinstrumenten etc. - Vorbereiten und Durchführen der Schritte zur Mitwirkung und Partizipation (vgl. frei einsetzbare Teilphase F 2) - Überarbeiten der Lösung aufgrund der Ergebnisse aus Mitwirkung und Partizipation
Kosten, Finanzierung	- Kostenermittlung für Realisierungsprogramm - Entwurf Finanzierungsprogramm
Termine	- Ablauf- und Terminpläne für Realisierungsprogramm
Administration	- Dokumentation der Ergebnisse und Entscheide
Phasenabschluss	- Darstellen der Lösung mit Realisierungsprogramm inkl. Kosten, Finanzierung und Terminen
Entscheide des Auftraggebers	- Verabschiedung des Konzeptes durch den Auftraggeber - Weiteres Vorgehen, Einleitung des Genehmigungsverfahrens/Vorprüfung

4.1.4

4.1.41

Bewilligung

Umsetzungsentscheid und -verfahren

- Grundlage: - Durch den Auftraggeber verabschiedetes Konzept mit Realisierungsprogramm
Ziele: - Genehmigungen erteilt, Rechtsstreite entschieden
- Kosten und Termine verifiziert, Kredite erteilt

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5 - Einreichen der Genehmigungs- und Bewilligungsunterlagen
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	- Bestimmen der notwendigen Verfahren und Projekte für die Umsetzung, z.B. Sachprogramme, Massnahmenprogramme, Revision von Nutzungsplanungen oder Bauordnungen, Einleiten von Vernetzungsprojekten, Einleiten von Projektierungsverfahren etc. - Erstellen eines Finanzierungs- sowie Ablauf- und Terminplanes für die Umsetzungsphase
Kosten, Finanzierung	- Detaillierter Kostenplan, Etappierung - Finanzierungs- und Kreditgesuche
Termine	- Ablauf- und Terminplan für die Umsetzungsphase - Koordination des Realisierungsprogramms mit den einzuleitenden Folgemassnahmen und -verfahren
Administration	- Zusammenstellen der Unterlagen für Bewilligungsgesuch, Kreditanträge etc. - Zusammenstellen der Ergebnisse und Entscheide
Phasenabschluss	- Genehmigtes Konzept mit Realisierungs- und Finanzierungsprogramm

Entscheide des Auftraggebers	- Entscheide über die Erfüllung von Bedingungen und Auflagen - Entscheid über die Umsetzung - Erteilen des Umsetzungskredites für weitere Umsetzungsverfahren, Folgeplanungen und materielle Umsetzungen (Umsetzungsprojekte)
---	---

4.1.5
4.1.51

Realisierung
Umsetzung des Konzeptes und der Massnahmen

- Grundlagen: - Genehmigtes Konzept mit Realisierungsprogramm, erteilter Kredit, Termine
Ziele: - Realisierungsprogramm mit Umsetzungsmassnahmen und Folgeplanungen eingeleitet
- Umsetzungsorganisation aufgebaut
- Anleitungen für Begleitung erstellt

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none">- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5- Aufbau der Projektorganisation zu Umsetzung und Begleitung- Koordination mit Begleitgremien
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<p>Vorbereiten Umsetzungsmassnahmen und Folgeplanungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereiten und Einleiten von Sach- und Massnahmenprogrammen- Vorbereiten und Einleiten von Test- und Pilotumsetzungen- Einleiten der Schritte zur Integration der beschlossenen Massnahmen in andere Verfahren und Projekte (Planungsinstrumente wie Nutzungsplanungen, Bauordnungen, Massnahmenprogramme etc.)- Vorbereiten und Aufbauen von geeigneten Umsetzungsstrukturen (Organisationsformen, Begleitkommissionen etc.)- Erstellen von ergänzenden Unterlagen für die Umsetzung wie Massnahmenlisten, adressatengerechten Anleitungen etc. <p>Durchführen und Begleiten der Umsetzungsmassnahmen und Folgeplanungen</p> <ul style="list-style-type: none">- Begleiten der ausgelösten Verfahren und Massnahmen bis zu deren Bewilligung- Vorschlag für Ausschreibungs- und Vergabeverfahren (umfängliche Verfahren siehe frei einsetzbare Teilphase F 1)- Vorbereiten der Ausführungsunterlagen für Umsetzungsprojekte, Submission und Vergabe, Begleitung; Vorbereitung und Begleitung von Umsetzungsprojekten sowie Mithilfe beim Erlangen der notwendigen Bewilligungen; Verhandlungen mit Behörden, Anpassen der Lösung an behördliche Auflagen und Ergebnisse der Mitwirkung (soweit nicht Projektierungsvorgehen analog Art. 4.2)- Vorbereiten, Aufbau und Nachführen von Begleitungs- und Kontrollinstrumenten wie periodischen Umsetzungskontrollen, Wirkungskontrollen (vgl. dazu auch Art. 4.1.6)- Vorschlagen und Vorbereiten allfälliger Massnahmen zur Optimierung der Umsetzung oder zum Beheben von Umsetzungslücken- Verfassen von Sachstands- und Rechenschaftsberichten <p>Öffentlichkeitsarbeit</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereiten eines Informationskonzepts, von Beteiligungs- und Mitwirkungsverfahren etc. (umfangreiche Verfahren siehe frei einsetzbare Teilphase F 2)- Durchführung der Massnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit, Information und Beteiligung an Informationsanlässen, Pressearbeit etc.
Kosten, Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">- Kostensteuerung und -kontrolle
Termine	<ul style="list-style-type: none">- Terminsteuerung, Terminkontrolle, Anpassungen Terminplan
Administration	<ul style="list-style-type: none">- Dokumentation zu Massnahmen und Umsetzungsstand
Phasenabschluss	<ul style="list-style-type: none">- Dokumentation der ausgeführten Massnahmen und Projekte- Rechenschaftsberichte- Vorschläge für weitere Begleitung/Erfolgskontrolle

4.1.6

4.1.61

Begleitung

Erfolgskontrolle

- Grundlagen: - Vollständiges Plandossier, umgesetztes Projekt
- Ziele: - Umsetzung und Umsetzungsprozess verfolgt (Umsetzungskontrolle)
- Erfolg und Wirkung der umgesetzten Massnahmen kontrolliert (Wirkungskontrolle)
- Projektoptimierungen sowie Handlungs- und Anpassungsbedarf festgestellt, Anpassungen formuliert

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5
Auftragsgegenstand	- Konzipieren der Erfolgskontrolle (vgl. Arbeitsschritte in vorhergehenden Phasen)
Beschrieb und Visualisierung	- Konkretisierung des Konzeptes zur Erfolgskontrolle (Ziel-, Umsetzungs-, Wirkungskontrolle) - Bestimmen möglicher Methoden, Pflichtenheft für Vorgehen, Häufigkeit der Kontrollen - Bestimmen der Kriterien und Indikatoren wie Organisation, Ressourceneinsatz, Öffentlichkeitsarbeit, Einstellung des Zielpublikums, Grad realisierter Massnahmen, Zustand der Landschaft, Qualität der Landschaftselemente, Bestandesentwicklung ausgewählter Pflanzen- und Tierarten (Leitarten) etc. - Abstimmung mit bereits laufenden Dauerbeobachtungsprogrammen, Erhebungen usw. Durchführen der Erfolgskontrolle - Leiten und Durchführen der Erfolgskontrolle Abschluss der Erfolgskontrolle - Fazit, Auswertung, Gesamtbeurteilung, Folgerungen bezüglich notwendiger Massnahmen und Anpassungsarbeiten - ggf. Vorbereiten oder Bestimmen von anderweitigen Auflagen - Konzept der nachfolgenden Schritte - Überführen in Programme der Dauerbeobachtung, Monitoring etc.
Kosten, Finanzierung	- Kostenplan und -kontrolle - Sicherung der Finanzierung - Ermitteln der Folgekosten
Termine	- Terminplan - Terminkontrolle
Administration	- Dokumentation
Phasenabschluss	- Rechenschaftsbericht - Vorschläge für Anpassungen und weiterführende Projektarbeiten bzw. Massnahmenprogramme
Entscheide des Auftraggebers	- Entscheide zum weiteren Vorgehen (Anpassungen, Dauerbeobachtungen, Monitoring) - Sicherung der weiteren Finanzierung

F **Frei einsetzbare Teilphasen/Sonderaufträge**
F 1 **Auswahlverfahren**

- Grundlage: - Ergebnisse und Entscheide der vorangehenden Teilphasen
Ziele: - Auswahlverfahren festgelegt
- Anbieter/Lösung ausgewählt, welche den Anforderungen am besten entsprechen

Leistungsbereiche	Zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Leistungen Gesamtleitung gemäss Art. 3.5
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	- Vorschlag für die Ausgestaltung des Auswahlverfahrens (Wettbewerbs-/Konkurrenzart auf Einladung, selektiv oder offen) - Erstellen von Verzeichnissen von geeigneten Personen im Beurteilungsgremium und von geeigneten Teilnehmern, Mithilfe bei der Auswahl der Fachleute - Erstellen der Ausschreibungsunterlagen und aller dazugehöriger Beilagen - Erarbeiten der Vergabekriterien und deren Gewichtung - Durchführen der Ausschreibung - Durchführen der Vorprüfung inkl. Vorprüfungsbericht - Mitwirken im Beurteilungsgremium
Kosten, Finanzierung	- Berechnen und Optimieren der Kosten für die Abwicklung des Auswahlverfahrens (Preise, Ankäufe, Honorare, administrative Kosten etc.)
Termine	- Terminplan und Terminkontrolle für die Abwicklung des Auswahlverfahrens
Administration	- Administrative Begleitung des Auswahlverfahrens (Erstellen von Protokollen, Berichten, Publikationen, Organisation der Ausstellung, Pressemappen etc.) - Bereitstellen der nötigen personellen und räumlichen Infrastruktur
Phasenabschluss	- Empfohlene Lösung und empfohlener Anbieter - Dokumentation über die beurteilten Lösungsmöglichkeiten

Entscheide des Auftraggebers	- Entscheid über Auswahlverfahren - Bestimmen des Beurteilungsgremiums und der Teilnehmer - Genehmigen der Ausschreibung und der Beilagen - Genehmigen der Vergabekriterien mit Gewichtung - Genehmigen der Kosten und Kreditfreigabe - Genehmigen der Termine - Veröffentlichen der Resultate des Auswahlverfahrens - Vergabeentscheid
---	--

F
F 2

Frei einsetzbare Teilphasen/Sonderaufträge
Mitwirkungsverfahren

- Grundlage: - Ergebnisse und Entscheide der vorangehenden Teilphasen
Ziele: - Externe Stellen/Öffentlichkeit informiert; Stellungnahmen gemäss den gesetzten Anforderungen eingeholt und einbezogen

Leistungsbereiche

Zu vereinbarende Leistungen

Organisation

- Ermitteln des anwendbaren Mitwirkungsverfahrens sowie geeigneter Partizipations- und Informationsschritte (Workshops, Zukunftswerkstätte, Begleitgruppen etc.)
- Organisation der Mitwirkung und Partizipation

Auftragsgegenstand

- Darstellen des erreichten Bearbeitungsstandes für die Mitwirkungsschritte

Beschrieb und Visualisierung

- Erstellen der benötigten Materialien für Medien, Präsentationen, Ausstellungen etc., Informations- und Kommunikationsmaterialien für allfällige Öffentlichkeitsarbeit
- Einbezug von Foren, Gesprächen, Besprechungen und Veranstaltungen im Planungs- und Mitwirkungsverfahren, Begleitveranstaltungen
- Zusammenstellen der Ergebnisse, Analyse, Vorschläge zum Vorgehen
- Mitwirkungsbericht
- Anträge, Begründungen, Vorbereitung der Auswertung, Bereinigung und weiteres Vorgehen

Kosten, Finanzierung

- Ermitteln der Kosten für Vorbereitung und Durchführung
- Sicherstellen der Finanzierung
- Kostenplan und Kostenkontrolle

Termine

- Terminplan und Terminkontrolle

Administration

- Dokumentation der Mitwirkungsergebnisse

Phasenabschluss

- Ausgewertete Stellungnahmen und Vernehmlassungsergebnisse

Entscheide des Auftraggebers

- Entscheide zu Mitwirkungsverfahren
- Festlegen des weiteren Vorgehens
- Einleiten des weiteren Genehmigungsverfahrens

**Aufbau und
Gliederung**

Der Aufbau des Leistungsbeschriebes für Projektierungsaufgaben ist abgestimmt auf die Ordnung SIA 112 (Leistungsmodell).

Der Beschrieb ist keine Checkliste, sondern die Umschreibung der in der Regel zu erbringenden Grundleistungen und allfällig besonders zu vereinbarender Leistungen.

Die Zuordnung der Grundleistungen und der besonders zu vereinbarenden Leistungen zu den Teilphasen entspricht dem üblichen Planungsablauf.

Die Resultate der Teilphasen bilden die Grundlagen von nachfolgenden Teilphasen.

4.2.1
4.2.11

Strategische Planung
Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien

- Grundlage: - Problemstellung
 Ziele: - Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen definiert
 - Lösungsstrategie festgelegt

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation		- Definieren der Ziele betreffend Vorgehen und Organisation
Auftragsgegenstand		- Beschaffen der notwendigen Daten und Unterlagen
Beschrieb und Visualisierung		- Analysieren der Problemstellung und Bedürfnisse - Überprüfen und Klären der Projektziele und Rahmenbedingungen - Mithilfe bei der Aufstellung des Anforderungskataloges - Erstellen eines Analyseberichtes - Mithilfe bei der Vorabklärung bei Behörden und Dritten - Aufstellen von Bewertungsverfahren und Beurteilungskriterien - Aufzeigen und Bewerten von alternativen Vorgehensweisen und grundsätzlich verschiedenen Lösungsstrategien - Aufzeigen von vorhandenen Spielräumen und der Auswirkungen von Veränderungen in den Rahmenbedingungen - Aufzeigen von möglichen Risiken - Darstellen der Resultate als Bericht, ggf. mit Skizzen - Vorschläge zum Einsatz von Spezialisten und Beratern
Kosten, Finanzierung		- Schätzen des Finanzbedarfs für verschiedene Vorgehensweisen bzw. Lösungsstrategien - Aufzeigen der Einflüsse von Veränderungen in den Vorgaben
Termine		- Schätzen des Zeitbedarfs für verschiedene Vorgehensweisen bzw. Lösungsstrategien - Aufzeigen der Einflüsse von Veränderungen in den Vorgaben
Administration	- Vertragliche Regelung des Auftrages für die strategische Planung	- Dokumentieren der Arbeiten und Resultate der Teilphase 4.2.11
Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	- Formulieren der Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen - Genehmigen von Zwischenresultaten - Festlegen der Lösungsstrategie	

4.2.2
4.2.21

Vorstudien
Definition des Vorhabens, Machbarkeitsstudie

- Grundlagen: - Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen
- Lösungsstrategie
- Ziele: - Vorgehen und Organisation festgelegt
- Projektierungsgrundlagen definiert
- Machbarkeit nachgewiesen

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation		- Darstellen möglicher Zusammenarbeitsformen, Vorschläge zur Organisation und Aufgabenverteilung
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung		- Beschreiben der Projektanforderungen aufgrund der Bedürfnisse, Ziele und Rahmenbedingungen - Mithilfe bei der Erstellung eines Projektpflichtenheftes - Abklärungen zum Erhaltungswert von Anlagen - Erstellen von Konzepten für die Erhaltung von Anlagen - Abklären der standortbezogenen Rahmenbedingungen (Bestandesaufnahmen, Zustandsanalysen, geologische Gutachten usw.) - Analysieren der städtebaulichen, architektonischen und landschaftsarchitektonischen Voraussetzungen und der Anforderungen bezüglich Umwelt und Öffentlichkeit - Beschaffen der notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen - Abklären von baurechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten - Erarbeiten von planerischen und gestalterischen Lösungsansätzen, Darstellen in Skizzenform - Aufstellen von Beurteilungskriterien und Bewerten der Lösungsansätze - Überprüfen der Machbarkeit - Abklären der Notwendigkeit und Verfahren für die Prüfung der Umweltverträglichkeit - Beschrieb des gewählten Lösungsansatzes, Zusammenstellen der Projektierungsgrundlagen - Mithilfe bei der Vorinformation an einspracheberechtigte Parteien
Kosten, Finanzierung		- Schätzen der Grössenordnung der Baukosten - Ermitteln der voraussichtlichen Betriebs- und Unterhaltskosten - Ermitteln des Kreditsbedarfs für die Projektierung

4.2.2**Vorstudien**

4.2.21

Definition des Vorhabens, Machbarkeitsstudie (2)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Termine		<ul style="list-style-type: none">- Ermitteln des Zeitbedarfs für die Projektierung- Ermitteln des voraussichtlichen Zeitbedarfs für die Realisierung des Vorhabens- Erarbeiten eines Ablaufplans
Administration		<ul style="list-style-type: none">- Festhalten wichtiger Entscheide und Zwischenschritte- Zusammenstellen der Grundlagen für die Weiterarbeit

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers

- Genehmigen des Lösungsansatzes und der Grundlagen für die Weiterarbeit
- Weiterbearbeitung der Aufgabe

4.2.2
4.2.22

Vorstudien
Auswahlverfahren

- Grundlagen: - Projektpflichtenheft, Machbarkeitsstudie
Ziel: - Anbieter bzw. Projekt ausgewählt, welches den Anforderungen am besten entspricht

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation		- Bereitstellen der nötigen personellen und räumlichen Infrastruktur
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung		- Mitarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Wettbewerben und Studienaufträgen - Analysieren der Problemstellung - Sammeln der notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen - Vorschlagen des bestgeeigneten Auswahlverfahrens - Mithilfe bei der Auswahl kompetenter Fachleute als Preisrichter, Experten und Wettbewerbsteilnehmer - Erstellen des Programms für das Auswahlverfahren in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und dem Preisgericht - Bereitstellen der notwendigen Unterlagen wie Pläne, Beschriebe, Raumprogramm, Modellunterlagen usw. - Ausschreiben des Auswahlverfahrens - Durchführen der Vorprüfung und Erstellen eines entsprechenden Berichtes - Mitarbeit im Beurteilungsgremium
Kosten, Finanzierung		- Ermitteln der Kosten für die Abwicklung des Auswahlverfahrens
Termine		- Erstellen eines Terminplans für die Abwicklung des Auswahlverfahrens
Administration		- Administrative Begleitung des Auswahlverfahrens (Erstellen von Protokollen, Berichten, Publikationen, Organisation der Ausstellung)

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers

- Genehmigen der Modalitäten, Kosten und Termine des Verfahrens
- Festlegen des weiteren Vorgehens

4.2.3
4.2.31

Projektierung
Vorprojekt

- Grundlagen: - Projektpflichtenheft, Machbarkeitsstudie, Projektierungsgrundlagen
- evtl. Resultat eines Auswahlverfahrens
Ziel: - Konzeption und Wirtschaftlichkeit optimiert

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none">- Gesamtleitung gemäss Art. 3.5, insbesondere:<ul style="list-style-type: none">• Aufbau der Projektorganisation• Definieren der Aufgabenbereiche, des Informationsaustausches und der EDV-Standards- Vorschläge zum Einsatz von Spezialisten und Beratern	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeit bei aufwendigen Verfahren für die Auswahl von Spezialisten und Beratern
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<p>Studium von Lösungsmöglichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none">- Sammeln der notwendigen Daten und Arbeitsunterlagen- Analysieren der Absichten und Bedürfnisse des Auftraggebers- Abschätzen der Realisierungsmöglichkeit des Programms unter Berücksichtigung der Grundlagen, der Umweltfaktoren, der massgebenden Gesetze und Reglemente, allfälliger Servitute und nachbarrechtlicher Vereinbarungen- Erarbeiten einer oder mehrerer Lösungen, Darstellung in Skizzenform ggf. mit Arbeitsmodell- Aufzeigen von Beurteilungskriterien- Flächenberechnung nach den einschlägigen SIA-Normen- Vorabklärungen mit Behörden <p>Vorprojekt</p> <ul style="list-style-type: none">- Erarbeiten eines landschaftsarchitektonischen Konzeptes für die gewählte Lösung- Erstellen eines vollständigen Vorprojektes in geeignetem Massstab- Berücksichtigen von Vorschlägen von Spezialisten und Beratern und behördlicher Auflagen- Mündliche Erläuterungen oder Erstellen eines kurzgefassten Erläuterungsberichtes- Erstellen der für einen Vorentscheid der Baubehörde nötigen ergänzenden Unterlagen	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeit bei vergleichenden Standortanalysen- Geländeaufnahmen, Zustandsanalysen, Bestandesaufnahmen, Abklärungen zum Erhaltungswert, Erstellen von Plänen des Zustandes vor der Neugestaltung- Bereitstellen fehlender Grundlagen wie Bodensondierungen, -untersuchungen, Kartierungen und Inventare, Projektpflichtenheft- Studium von Varianten aufgrund wesentlich abweichender Grundlagen oder Anforderungen; analytische Vergleiche- Ausarbeiten von Varianten aufgrund wesentlich abweichender Grundlagen oder Anforderungen- Erstellen eines detaillierten Erläuterungsberichtes als Arbeitsunterlage für Dritte- Erstellen eines Berichtes über die Umweltverträglichkeit- Erstellen von fotorealistischen Visualisierungen, Animationen usw.

4.2.3
4.2.31

Projektierung
Vorprojekt (2)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Kosten, Finanzierung	<p>Grobschätzung der Baukosten (Lösungsmöglichkeiten)</p> <ul style="list-style-type: none">- Schätzen der Grössenordnung der Baukosten für die erarbeiteten Lösungsmöglichkeiten <p>Kostenschätzung (Vorprojekt)</p> <ul style="list-style-type: none">- Schätzen der Baukosten unter Benützung der Flächenberechnungen oder anderer Erfahrungswerte. Genauigkeitsgrad mangels besonderer Vereinbarung $\pm 15\%$. Einbezug von Kostenschätzungen der Spezialisten und Berater	<ul style="list-style-type: none">- Weitergehende Kostenberechnungen- Kostenschätzung und Vergleich der Baukosten und Varianten- Ermitteln der voraussichtlichen Unterhaltskosten
Termine	<ul style="list-style-type: none">- Aufstellen des generellen Zeitplans für das Bauvorhaben- Berücksichtigen von Randbedingungen von Spezialisten	<ul style="list-style-type: none">- Weitergehende Terminabklärungen
Administration	<ul style="list-style-type: none">- Festhalten wichtiger Entscheide und Zwischenschritte- Vertragliche Regelung des Landschaftsarchitektenauftrages	<ul style="list-style-type: none">- Anpassen von CAD und EDV an Auftraggebervorgaben

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers

- Rechtzeitiges Zurverfügungstellen der auftraggeberseitigen Grundlagen
- Kenntnisnahme vom Resultat des Studiums von Lösungsmöglichkeiten, Zustimmung zu einer Lösung
- Einsatz von Spezialisten und Beratern
- Genehmigen des Vorprojektes, der Kostenschätzung und des generellen Zeitplans
- Weiterbearbeitung der Aufgabe

4.2.3
4.2.32

Projektierung
Bauprojekt

- Grundlage: - Vorprojekt, evtl. Vorentscheide der Bewilligungsbehörden
 Ziele: - Projekt und Kosten optimiert
 - Termine definiert

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtleitung gemäss Art. 3.5, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellen des Informations- und Datenaustausches • Leiten und Koordinieren der Tätigkeit von Spezialisten und Beratern 	
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<p>Bauprojekt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten des Bauprojektes mit allen für das Baugesuch notwendigen Plänen im vorgeschriebenen Massstab unter Berücksichtigung des festgelegten Kostenrahmens - Präzisieren des Material- und Vegetationskonzeptes in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und den anderen Planern - Berücksichtigen der Vorschläge von Spezialisten und Beratern im Projekt - Verhandlungen mit Behörden und technischen Dienststellen, Berücksichtigen ihrer Anforderungen - Mündliche Erläuterungen oder Erstellen eines kurzen Erläuterungsberichtes <p>Detailstudien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festlegen des Qualitätsstandards für die Ausführung nach Absprache mit dem Auftraggeber - Detailstudien der technischen und landschaftsarchitektonischen Lösung. Wahl der Materialien und der Art ihrer Anwendung - Darstellung in geeignetem Massstab als Grundlage der Kostenermittlung - Einbeziehen von Vorschlägen von Spezialisten, Beratern und Unternehmern unter Beachtung der Qualitätsanforderungen und der Wirtschaftlichkeit der einzusetzenden Mittel 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten von Varianten aufgrund wesentlich abweichender Anforderungen oder Grundlagen - Verhandlungen mit Kommissionen des Natur- und Heimatschutzes, der Denkmalpflege und mit ähnlichen Organisationen, soweit das Werk weder unter Schutz gestellt ist noch in eine Schutzzone zu liegen kommt - Erstellen eines detaillierten Erläuterungsberichtes als Arbeitsunterlage für Dritte - Erstellen eines Berichtes über die Umweltverträglichkeit - Erstellen von fotorealistischen Visualisierungen, Animationen usw. - Erstellen von Verkaufsprospekten, Präsentationsplänen und weiterem Werbematerial - Erstellen eines detaillierten Material- und Konstruktionsbeschriebes (z.B. Raumbblätter) als Arbeitsunterlage für Dritte

4.2.3
4.2.32

Projektierung
Bauprojekt (2)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Kosten, Finanzierung	<p>Kostenvoranschlag</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des Kostenvoranschlages mit detaillierter Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten und Lieferungen, Bezeichnung der gewählten Materialien, mit Ausmass und geschätzten Preisen. Aufbau des Kostenvoranschlages z.B. nach Untergruppen und Gattungen des BKP oder nach Elementmethode gegliedert. Einbeziehen der durch die Spezialisten erstellten Kostenvoranschläge unter Berücksichtigung des vereinbarten Genauigkeitsgrades. Der Genauigkeitsgrad (mangels besonderer Vereinbarung $\pm 10\%$) ist im Kostenvoranschlag zu nennen. Beträge für Unvorhergesehenes sind separat auszuweisen - Rücksprache mit Unternehmern und Lieferanten 	<ul style="list-style-type: none"> - Schätzen der Unterhaltskosten - Baukostenvergleich grundsätzlich verschiedener Konstruktionsarten - Erstellen des Finanzplanes - Erarbeiten von Projektänderungen zur Kostenreduktion aufgrund von Vorgaben des Auftraggebers und Anpassen des Kostenvoranschlages
Termine	<ul style="list-style-type: none"> - Nachführen des generellen Zeitplans für das Bauvorhaben 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten eines detaillierten Zeitplans für das Bauvorhaben
Administration	<ul style="list-style-type: none"> - Festhalten wichtiger Entscheide 	

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers

- Formulieren der Anforderungen hinsichtlich Darstellungsart und Gliederung von Kostenvoranschlag und Schlussabrechnung
- Genehmigen von Bauprojekt, Kostenvoranschlag und generellem Zeitplan

4.2.3

4.2.33

Projektierung

Bewilligungsverfahren

- Grundlage: - Bauprojekt
Ziele: - Projekt bewilligt, Kosten und Termine verifiziert, Baukredit genehmigt

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none">- Gesamtleitung gemäss Art. 3.5- Mitwirken an Informationsanlässen	
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<ul style="list-style-type: none">- Ergänzen des Bauprojektes entsprechend den behördlichen Vorschriften und Bereitstellen der für das Baugesuch nötigen Dokumente und Pläne- Verhandlungen mit Behörden- Organisieren des Baugespanns- Koordination der von Spezialisten an die Behörden einzureichenden Gesuche- Anpassen des Projektes an Folgen von behördlichen Auflagen (keine grundsätzliche Überarbeitung)	<ul style="list-style-type: none">- Erstellen der Unterlagen für Subventionseingaben aller Art, Konzessionsgesuche und Landerwerb- Bereitstellen von Unterlagen aus dem Fachbereich von Spezialisten und Beratern zum Baugesuch (z.B. Lärmschutzgutachten, Energienachweis, Umweltverträglichkeitsbericht usw.)- Mitwirken bei der Behandlung von Einsprachen
Kosten, Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">- Anpassen der Kosten an Folgen der behördlichen Auflagen	
Termine	<ul style="list-style-type: none">- Anpassen der Termine an Folgen der behördlichen Auflagen	
Administration	<ul style="list-style-type: none">- Einreichen des Bewilligungsgesuches	

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none">- Genehmigen der Unterlagen für die Gesuche- Beschaffen des Baukredites- Festlegen des weiteren Vorgehens
--	---

4.2.4
4.2.41

Ausschreibung
Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag

Grundlagen: - Bauprojekt und Detailstudien
Ziel: - Vergabereife erreicht

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtleitung gemäss Art. 3.5, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Vorschlagen, Leiten und Koordinieren des Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens aller Planer • Zusammenstellen von Ausschreibungspaketen • Vorschlagen der Eignungs- und Zuschlagskriterien • Aufbau eines geeigneten Qualitätsmanagements QM für die Realisierungsphase in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und Spezialisten 	
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<p>Ausschreibungspläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten von Plänen in geeignetem Massstab, soweit sie für die Ausschreibung notwendig sind - Abstimmen mit den Ausschreibungsplänen und -unterlagen der weiteren Planer <p>Ausschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfen der Materialwahl und Konstruktionen mit Auftraggeber, Spezialisten, Unternehmern usw. - Abstimmen der Ausschreibungen mit den weiteren Planern - Erstellen eines detaillierten Beschriebes von Materialien und Konstruktionen, soweit er als Entscheidungsgrundlage des Auftraggebers für die Ausschreibungen notwendig ist - Erstellen der Pflichtenhefte und Leistungsverzeichnisse mit den Preiseingabefeldern und allen zugehörigen Beilagen für die Arbeiten und Lieferungen - Durchsicht der von Spezialisten erstellten entsprechenden Unterlagen - Durchführen des mit dem Auftraggeber festgelegten Ausschreibungsverfahrens - Orientierung der Unternehmer und Lieferanten <p>Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Materielle und rechnerische Kontrolle der Angebote - Vergleichen der Angebote bezüglich der Qualitäten und Quantitäten, der Einheitspreise und Rabatte, der Wirtschaftlichkeit, der Ausführungsarten und bezüglich Arbeitsorganisation und der Fristen - Analyse der vorgeschlagenen Unternehmervarianten 	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen der Ausführungspläne, insbesondere im Hinblick auf Pauschal- oder Globalvergaben - Erstellen von Ausschreibungsunterlagen über wesentlich abweichende Konstruktionsarten und Ausführungsvarianten - Zusammenstellen von Vergleichswerten anderer Objekte - Mitwirken bei der Behandlung von Rechtsmittelverfahren

4.2.4

4.2.41

Ausschreibung

Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag (2)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
	<ul style="list-style-type: none">- Einsichtnahme in die von den Spezialisten kontrollierten und zusammengestellten Angebote und Stellungnahme zu ihren Vergabeanträgen- Verhandlungen mit Unternehmern und Lieferanten- Bereinigen der Angebote- Vergleichszusammenstellung mit Bezug auf den Kostenvoranschlag- Erstellen der Vergabeanträge	
Kosten, Finanzierung	<ul style="list-style-type: none">- Revidieren der Kostenermittlung aufgrund der Angebote und Vergleich mit dem Kostenvoranschlag- Aufstellen einer Gesamtkostenübersicht, falls auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages verzichtet wurde	<ul style="list-style-type: none">- Erstellen eines revidierten Kostenvoranschlages auf der Grundlage der eingegangenen Angebote
Termine	<ul style="list-style-type: none">- Erstellen eines prov. Terminplanes, evtl. unter Mitwirkung der Spezialisten, im Hinblick auf die Angabe von Ausführungsfristen und -terminen in Ausschreibungen und Verträgen	
Administration	<ul style="list-style-type: none">- Erstellen von Unternehmerlisten- Zusammenstellen und Versenden der Unterlagen- Organisieren von allfällig notwendigen Veröffentlichungen- Einholen von Garantien und finanziellen Sicherheiten bei Unternehmern und Lieferanten	

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers

- Bestimmen der einzuladenden Unternehmer und Lieferanten
- Genehmigen der Ausschreibungsunterlagen
- Entscheid über Ausführung des Bauwerks
- Vergabe der Arbeiten und Lieferungen

4.2.5
4.2.51

Realisierung
Ausführungsplanung

Grundlagen: - Ausschreibungsunterlagen, bereinigte Angebote, Baubewilligung (mit Auflagen)
Ziel: - Ausführungsreife erreicht

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtleitung gemäss Art. 3.5, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Leiten der Tätigkeit von Spezialisten, Unternehmern und Lieferanten • Strukturieren der Planungen aller Beteiligten, Ablauforganisation 	
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<p>Ausführungspläne</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erstellen der Ausführungs- und Detailpläne im geeigneten Massstab - Überprüfen der Ausführungs-, Fabrikations- und Werkstattpläne von Spezialisten, Unternehmern und Lieferanten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung des Landschaftsarchitekten - Nachführen der Koordinationspläne aufgrund der Ausführungsplanung der Spezialisten, soweit dies nicht zu deren Leistungen gehört - Definitive Auswahl der Materialien, Konstruktionen, Pflanzen, Saatmischungen, Ausstattungen und dergleichen mit dem Auftraggeber - Bereinigen der gestalterischen und konstruktiven Details - Aufstellen der definitiven Pflanzenlisten - Auswahl der Pflanzen in geeigneten Baumschulen 	<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten von Plänen, die üblicherweise von Unternehmern zu liefern sind - Bearbeiten von Varianten der Bauausführung bzw. des Bauvorganges
Kosten, Finanzierung	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen eines generellen Zahlungsplans 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen eines detaillierten Zahlungsplans
Termine	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen der definitiven Terminpläne (Bauprogramm, Planungsprogramm usw.) 	
Administration	<p>Werkverträge</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Verträge mit den Unternehmern und Lieferanten - Durchsicht und gegebenenfalls Ergänzung der durch die Spezialisten vorbereiteten Verträge 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen von Verträgen, die besondere juristische oder wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen
Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigen der Ausführungspläne, allfälliger Projektänderungen sowie des Termin- und Zahlungsplans - Unterzeichnen der Verträge - Freigeben des Baukredites 	

4.2.5
4.2.52

Realisierung
Ausführung

- Grundlagen: - Definitive Ausführungs- und Detailpläne, Werk- und Kaufverträge
Ziel: - Bauwerk gemäss gestalterischem Grundkonzept, Pflichtenheft und Vertrag erstellt

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> - Gesamtleitung gemäss Art. 3.5, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • Einsetzen und Leiten der Spezialisten, Unternehmer und Lieferanten; Koordination ihrer Tätigkeit 	
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung	<p>Gestalterische Leitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Leiten und Überprüfen der Ausführung durch den Projektverfasser im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dem gestalterischen Grundkonzept - Angabe der in den Ausführungsunterlagen nicht festlegbaren Gestaltungselemente auf der Baustelle - Veranlassen und Organisieren von Bemusterungen - Laufende Überprüfung der Qualitätsanforderungen und Durchsetzung bzw. Anpassung derselben <p>Bauleitung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Leitung, Koordination und Überwachung der Arbeiten auf der Baustelle - Werkstattkontrollen - Kontrolle der Materialien und Lieferungen - Durchführen von Kontrollen gemäss QM (z.B. gemäss Prüfplan) - Beantragen und Überwachen von Material-, Baugrund- und andern Untersuchungen - Anordnung und Kontrolle der Regiearbeiten und der entsprechenden Rapporte - Ausmassarbeiten - Laufende Aufnahme von eingetretenen Änderungen und der nachträglich nicht mehr kontrollierbaren Arbeiten in Zusammenarbeit mit Unternehmern und Spezialisten - Gesuche an die Amtsstellen um offizielle Kontrollen - Überwachen der Einhaltung von Auflagen - Periodisches Erstellen von Berichten 	<ul style="list-style-type: none"> - Mitwirkung bei der Arbeit von bildenden Künstlern, Innenarchitekten und weiteren Gestaltern - Mehrleistungen im Falle von Konkursen oder dgl. von Unternehmern oder Lieferanten

4.2.5
4.2.52

Realisierung
Ausführung (2)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Kosten, Finanzierung	<p>Kostenkontrolle</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle von Leistungsaufstellungen und Rechnungen - Erstellen anteilmässiger Kostenverteiler - Zahlungsanweisungen und Abschluss der Unternehmer- und Lieferantenrechnungen - Führen der Baubuchhaltung, Gliederung in Übereinstimmung mit dem Kostenvoranschlag - Periodische Kostenrapporte, Vergleich von Zahlungen und Verpflichtungen mit dem Kostenvoranschlag - Nachführen des generellen Zahlungsplans - Einholen und Kontrollieren der Bank- oder gleichwertigen Garantien - Erstellen der Liste der Garantieverfalldaten 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Überwachen und Nachführen eines detaillierten Zahlungsplans - Finanzverwaltung und -überwachung zuhanden einer Finanzierungsstelle
Termine	<ul style="list-style-type: none"> - Ausarbeiten des detaillierten Terminplans (Bauprogramm) sowie Überwachen und Nachführen desselben, unter Beachtung der vertraglichen Fristen - Überwachen der Arbeiten hinsichtlich der termingerechten Ausführung 	
Administration	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen der Protokolle der Bauplatzitzungen - Führen eines Baujournals - Nachführen der Pendenzenlisten - Protokollieren von Abnahmen, Prüfungen gemäss QM usw. 	

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers

- Genehmigen von Ausführungsänderungen und deren Kosten

4.2.5

4.2.53

Realisierung

Inbetriebnahme, Abschluss

- Grundlage: - Gemäss gestalterischem Grundkonzept, Pflichtenheft und Vertrag erstelltes Bauwerk
Ziele: - Bauwerk übernommen und in Betrieb genommen
- Schlussabrechnung abgenommen
- Mängel behoben

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation	- Gesamtleitung gemäss Art. 3.5	
Auftrags-gegenstand Beschrieb und Visualisierung	Inbetriebnahme <ul style="list-style-type: none">- Prüfen des Bauwerks oder von Bauwerksteilen gemeinsam mit den Spezialisten, Unternehmern und Lieferanten, im Hinblick auf die Abnahme durch den Auftraggeber- Feststellen von Mängeln, Anordnen von Massnahmen und Fristen zu deren Behebung- Erstellen der Abnahmeprotokolle- Übergabe des Bauwerks oder von Bauwerksteilen an den Auftraggeber Dokumentation über das Bauwerk <ul style="list-style-type: none">- Eintragen der während der Bauausführung vorgenommenen Änderungen in die wichtigsten Baupläne- Einholen der von den Spezialisten nachgeführten Pläne, von Schemaplänen, Gebrauchs-, Wartungs- und anderen Anweisungen von Unternehmern und Lieferanten- Zusammenstellen einer Dokumentation des Bauwerks- Erstellen eines generellen Pflegekonzeptes, insbesondere mit Hinweisen zur beabsichtigten Entwicklung der Vegetation und den dazu erforderlichen Pflegemassnahmen	<ul style="list-style-type: none">- Mitwirken bei der Instruktion des Betriebs- oder Unterhaltspersonals- Erstellen von neuen Bauplänen entsprechend der Ausführung des Bauwerks- Erstellen bzw. Kontrolle von Betriebsinstruktionen- Erstellen von Verkaufsprospekten, Präsentationsplänen und weiterem Werbematerial- Erstellen von detaillierten Pflegeplänen (siehe Art. 4.2.61)- Beratung des Auftraggebers über selbst oder durch Dritte auszuführende Pflegearbeiten- Erstellen von Belegungsplänen oder dgl. (z.B. für Friedhofsanlagen)- Erarbeitung von Benutzungsreglementen (z.B. Friedhofsreglemente usw.)

4.2.5
4.2.53

Realisierung
Inbetriebnahme, Abschluss (2)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
	<p>Leitung der Garantierarbeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einsammeln bzw. Aufstellen und Nachführen der Listen von Mängeln, die bis zum Ablauf der zweijährigen Rügefristen aufgetreten sind - Organisieren der Mängelbehebungen in Zusammenarbeit mit den beteiligten Spezialisten - Aufbieten der Unternehmer und Lieferanten zur Mängelbehebung, Überwachung dieser Arbeiten 	<ul style="list-style-type: none"> - Leistungen nach Ablauf der zweijährigen Rügefristen - Beratung des Auftraggebers und Teilnahme an Verhandlungen im Falle von Prozessen mit Dritten, Konkursen usw. - Überwachung der Garantierarbeiten im Falle von aufgeschobenen Terminen - Mehrleistungen infolge umfangreicherer Garantierarbeiten, die der Landschaftsarchitekt nicht zu verantworten hat - Begleitung der Grünflächen-Pflegearbeiten im Falle eines Unterhaltsauftrages an den ausführenden Unternehmer oder an Dritte
Kosten, Finanzierung	<p>Schlussabrechnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen, Nachprüfen und Bereinigen der Schlussabrechnung (Bauabrechnung) gemäss vereinbarter Darstellungsart und Gliederung - Gegenüberstellung mit dem Kostenvoranschlag 	<ul style="list-style-type: none"> - Aufstellen der Schlussabrechnung nach veränderter Darstellungsart bzw. anders gegliedert als vereinbart - Zusammenstellen von Kostenkennwerten oder Vergleichswerten - Berechnen der Unterhalts- oder Betriebskosten - Subventionsabrechnungen aller Art - Sonderabrechnungen im Zusammenhang mit Vermietung oder Verkauf
Termine	<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen des Programms für die Inbetriebnahme - Erstellen des Terminplans für die Mängelbehebung 	
Administration	<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen der Dokumentation und Übergabe an den Auftraggeber - Erstellen der Protokolle der Schlussabnahmen - Beanspruchen oder Freigeben der Bank- und gleichwertigen Garantien 	<ul style="list-style-type: none"> - Nachführen der auf Datenträgern gespeicherten Daten an Anforderungen der Software des Auftraggebers
Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none"> - Abnahme des Bauwerks - Genehmigen und Übernehmen der Bauwerksdokumentation - Genehmigen der Mängelbehebung - Genehmigen der Schlussabrechnung 	

4.2.6

Bewirtschaftung

4.2.61

Pflege

- Grundlagen: - Bauwerksakten mit vollständiger Dokumentation; generelles Pflegekonzept
Ziele: - Gebrauchstauglichkeit und Wert des Bauwerks bzw. der Anlage aufrechterhalten
- Sicherstellung der beabsichtigten, geplanten Entwicklung (insbesondere der Vegetation)

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation		<ul style="list-style-type: none">- Aufbau eines Qualitätsmanagements für die Betriebsphase in Zusammenarbeit mit Auftraggeber, Spezialisten, Betriebspersonal usw.- Periodisches Überprüfen und gegebenenfalls Anpassen von definierten Entwicklungszielen und Qualitätsanforderungen
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung		<ul style="list-style-type: none">- Erarbeiten detaillierter Pflege- und Unterhaltspläne- Aufstellen von Pflichtenheften und Leistungsverzeichnissen mit allen zugehörigen Beilagen- Durchführen von Ausschreibungen über Pflege- und Unterhaltsarbeiten- Kontrolle und Vergleich der Angebote, Erstellen der Vergabeanträge- Begleiten und Überwachen der Pflege- und Unterhaltsarbeiten- Periodisches Überprüfen und Aktualisieren der Pflegepläne und Pflichtenhefte
Kosten, Finanzierung		<ul style="list-style-type: none">- Aufstellen von Pflege- und Unterhaltsbudgets- Kostenüberwachung und Abrechnung
Termine		<ul style="list-style-type: none">- Erarbeiten von detaillierten Terminplänen für Pflegeeinsätze und -massnahmen
Administration		<ul style="list-style-type: none">- Aufstellen der Unterhaltsverträge mit Unternehmern- Zusammenstellen der Grundlagen, Ergebnisse und Entscheide

Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none">- Genehmigen der Pflegeplanung- Genehmigen von Budgets und Abrechnungen- Vergabe der Arbeiten, Unterzeichnen der Verträge- Genehmigen der Termine
--	--

4.2.6
4.2.62

Bewirtschaftung
Erneuerung

- Grundlagen: - Bauwerksakten mit vollständiger Dokumentation; generelles Pflegekonzept
 Ziele: - Gebrauchstauglichkeit und Wert des Bauwerks/der Anlage bzw. von Teilen davon gemäss ursprünglicher Absicht wiederherstellen; Korrektur von Fehlentwicklungen

Leistungsbereiche	Grundleistungen	Besonders zu vereinbarende Leistungen
Organisation		<ul style="list-style-type: none"> - Aufbau einer Projektorganisation (Organigramm, Aufgabenbeschriebe, Pflichtenhefte) - Überwachen des Informationswesens, Herbeiführen der phasenbezogenen Entscheide - Leiten und Koordinieren der Tätigkeit von Spezialisten
Auftragsgegenstand Beschrieb und Visualisierung		<ul style="list-style-type: none"> - Bestandserhebungen, Vegetationsaufnahmen, Zustandsbeurteilungen und -bewertungen - Bewerten und Beurteilen der Sicherheit und Gebrauchstauglichkeit unter Berücksichtigung der aktualisierten Rahmenbedingungen - Erarbeiten von Massnahmenplänen zur Erreichung eines anzustrebenden Zustandes, Empfehlungen für das weitere Vorgehen - Mittel- und langfristige Unterhalts- und Erneuerungsplanung, Vorschlagen von Massnahmenvarianten und Ermitteln der entsprechenden Kosten - Planen/Projektieren von werterhaltenden oder wertvermehrenden Massnahmen - Leiten der Realisierung von Arbeiten zur Instandhaltung, Instandsetzung, Erneuerung und/oder Veränderung des Bauwerks - Nachführen und Ergänzen der Bauwerksakten
Kosten, Finanzierung		<ul style="list-style-type: none"> - Kostenermittlung der geplanten Massnahmen und Erstellen von Budgets für die Ausführung der Arbeiten - Kostenüberwachung - Erstellen der Abrechnungen von durchgeführten Massnahmen - Ermitteln von Kostenkennwerten über ausgeführte Pflege- und Unterhaltsarbeiten
Termine		<ul style="list-style-type: none"> - Erstellen von Terminplänen für die Ausführung von Erneuerungsarbeiten - Terminüberwachung
Administration		<ul style="list-style-type: none"> - Zusammenstellen der Grundlagen, Ergebnisse und Entscheide
Leistungen und Entscheide des Auftraggebers	<ul style="list-style-type: none"> - Genehmigen der Erneuerungsplanung - Genehmigen von Massnahmen - Genehmigen von Budgets, Abrechnungen und Terminen - Vergabe der Arbeiten, Unterzeichnen der Verträge 	

**5.1
Planungs- und
Projektierungs-
kosten**

- .1 Die Kosten für die Planungs- und Projektierungsarbeiten bestehen aus:
- dem Landschaftsarchitektenhonorar,
 - den zusätzlichen Kostenelementen und
 - den Kosten für den Einsatz von Spezialisten und Beratern (diese sind zusätzlich zu vergüten).

Die MWSt wird offen, nach den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet. Sie ist in den Honoraren und den zusätzlichen Kostenelementen nicht inbegriffen.

- .2 Der Landschaftsarchitekt ist verpflichtet, dem Auftraggeber einen Vorschlag über die geeignete Honorierungsart zu machen und ihn über die voraussichtliche Höhe seines Honorars sowie der anfallenden zusätzlichen Kostenelemente und der Kosten der beizuziehenden Spezialisten und Berater zu orientieren. Die Berechnungsart und Höhe des Landschaftsarchitektenhonorars und der zusätzlichen Kostenelemente sind vor Arbeitsbeginn zwischen dem Auftraggeber und dem Landschaftsarchitekten zu vereinbaren, sei es als unverbindliche Schätzung, als Richtwert oder als Pauschale bzw. Globale.
- .3 Zeigt sich im Laufe der Auftragserledigung, dass der in Aussicht gestellte Kostenrahmen nicht ausreicht, so ist der Landschaftsarchitekt verpflichtet, den Auftraggeber hierüber rechtzeitig zu informieren und ihm allenfalls Vorschläge für die weitere Auftragsabwicklung zu machen.

**5.2
Honorierungs-
arten**

- .1 Die Honorierung des Landschaftsarchitekten erfolgt entweder nach dem effektiven Zeitaufwand (nach Qualifikationskategorien, nach Gehältern oder nach mittleren Ansätzen), nach den Baukosten oder als Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) bzw. Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung).
- .2 Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand (vgl. Art. 6) empfiehlt sich vor allem für Planungsaufgaben und für Aufträge im Aufgabenbereich der Landschaftsgestaltung.
- .3 Honorierung nach den Baukosten: Zwischen den Baukosten eines Objektes und dem erforderlichen effektiven Zeitaufwand des Landschaftsarchitekten für die Erbringung der Grundleistungen besteht erfahrungsgemäss ein Zusammenhang. Dieser Zusammenhang erlaubt es, den angemessenen durchschnittlichen effektiven Zeitaufwand (T_m) in Bezug zu den Baukosten zu bestimmen (vgl. Art. 7). Aufgrund des erforderlichen effektiven Zeitaufwandes kann der Landschaftsarchitekt sein Honorar errechnen. Diese Berechnungsart kann zur Honorarberechnung verwendet werden. Sie dient aber auch für die Herleitung oder Überprüfung von Pauschal- und Globalangeboten.
- .4 Die Honorierung in Form von Pauschalen und Globalen und nach mittleren Stundenansätzen setzt eine klare gegenseitige Abstimmung über die Ziele, die erwarteten Ergebnisse und damit die zu erbringenden Leistungen voraus. Bei Änderungen der Ziele, Ergebnisse oder Leistungen ist die Anpassung des Honorars vorgängig zu vereinbaren.

**5.3
Zusätzliche
Kostenelemente**

- .1 Als zusätzliche Kostenelemente gelten:
 - Nebenkosten
 - Drittleistungen.
- .2 Die zusätzlichen Kostenelemente sind in den Honoraren nicht inbegriffen und daher gesondert zu vergüten. Die Art der Vergütung ist vorgängig zu vereinbaren.
- .3 Ohne besondere Vereinbarung werden die effektiven Aufwendungen verrechnet. Es kann aber auch eine pauschale Abgeltung vereinbart werden.
- .4 Zu den Nebenkosten gehören:
 - Reisespesen, ausgenommen Fahrten innerhalb eines Lokalrayons von 10 km
 - auswärtige Unterkunft und Verpflegung
 - Dokumentationskosten (Kopien, Plotterausdrucke, Druck- und Buchbindearbeiten, Fotoarbeiten, Inserate und Publikationen, Präsentationsmodelle, Erwerb von Plan- und weiteren Unterlagen, Lieferung, Archivierung und A-jour-Haltung von Datenträgern)
 - Einsatz von Spezialgeräten
 - Gebühren und spezielle Versicherungen
 - Kosten für Baustellenbüros (Miete, Einrichtung, Beleuchtung, Heizung, Telefonanschluss und Reinigung).
- .5 In speziellen Fällen kann eine Vergütung von EDV-Aufwendungen vereinbart werden, insbesondere das Anpassen von CAD und EDV an Auftraggebervorgaben und die Koordination von Datenformaten ausserhalb SIA-standardisierter Schnittstellen.
- .6 Zu den Drittleistungen gehören:

Kosten für Leistungen, die der Landschaftsarchitekt im Einverständnis mit dem Auftraggeber ausführen lässt, wie:

 - Untersuchungen durch Prüfanstalten
 - Bodenuntersuchungen
 - Expertisen, Gutachten
 - Vermessungsarbeiten
 - Übersetzungsarbeiten
 - usw.

**5.4
Vergütung von
Reisezeiten**

- .1 Der effektive Zeitaufwand für Reisen ist angemessen zu entschädigen. Die Art der Vergütung ist vorgängig zu vereinbaren.
- .2 Bei der Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand ist in der Regel die Reisezeit als Arbeitszeit zu vergüten.
- .3 Bei der Honorarberechnung nach den Baukosten ist die Reisezeit im durchschnittlichen effektiven Zeitaufwand T_m (vgl. Art. 7.2) nicht eingerechnet.
- .4 Bei Pauschal- und Globalhonorierung ist klar festzuhalten, welche Reisen im vereinbarten Honorar inbegriffen sind und wie allenfalls zusätzlich notwendig werdende Reisen vergütet werden.

Art. 6**Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand**

**6.1
Grundsätze**

- .1 Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand kann vereinbart werden:
 - nach Qualifikationskategorien,
 - nach Gehältern oder
 - nach mittleren Ansätzen.
- .2 Grundlage für die Honorarberechnung nach dem effektiven Zeitaufwand bildet der Zeitaufwand aller direkt am Auftrag eingesetzten Mitarbeiter und die entsprechenden angebotenen Stundenansätze.
- .3 Zuschläge für mit dem Auftraggeber vereinbarte Überstunden können in Rechnung gestellt werden.
- .4 Nach dem effektiven Zeitaufwand honorierte Leistungen sind in Arbeitsrapporten festzuhalten, die vom Auftraggeber eingesehen werden können. Sie sind periodisch abzurechnen.
- .5 Zusätzliche Kostenelemente gemäss Art. 5.3 sind separat zu vergüten.
- .6 Die Anpassung laufender Verträge an die Teuerung muss vertraglich vereinbart werden.

**6.2
Honorar-
berechnung nach
Qualifikations-
kategorien**

- .1 Die Honorierung nach Qualifikationskategorien eignet sich insbesondere für:
 - Leistungen im Bereich Planungsaufgaben (Art. 4.1) und Landschaftsgestaltung
 - Leistungen bei Aufgaben, deren Art und Umfang schwer abzuschätzen sind und die durch andere Honorierungsarten nicht erfasst werden können
 - Leistungen bei Bauaufgaben, deren mutmassliche aufwandbestimmende Baukosten unter CHF 100 000.– liegen
 - besonders zu vereinbarende Leistungen
 - Leistungen für die strategische Planung (Art. 4.2.1), für die Vorstudien (Art. 4.2.2) und für die Bewirtschaftung von Anlagen (Art. 4.2.6)
 - Änderungsleistungen (Art. 7.13.4)
 - besondere Aufträge wie Gutachten, Mitwirken bei Schieds- und Preisgerichten, Schätzungen und Inventaraufnahmen, Beratungen, Augenscheine, Untersuchungen, Grundlagenbeschaffung, Vorerhebungen, Auskünfte, theoretische Abklärungen usw.
 - Leistungen im Rahmen der Gartendenkmalpflege
 - Leistungen für Mobiliar und besondere Einrichtungen nach Entwurf (Art. 7.13.5).
- .2 Grundlagen für die Honorarberechnung nach Qualifikationskategorien bilden:
 - die der Funktion zugeordneten Qualifikationskategorien
 - die angebotenen Stundenansätze der Qualifikationskategorien
 - der effektive Zeitaufwand (inkl. Reisezeit).
- .3 Der Landschaftsarchitekt und seine Mitarbeiter werden gemäss Tabellen in Art. 6.2.5 in sieben von A bis G bezeichnete Qualifikationskategorien eingeteilt. Die jeder Funktion zugeordneten Stufen 1 bis 3 ermöglichen es, das Können und die Erfahrung zu berücksichtigen. Stufe 1 ist die niedrigste, Stufe 3 die höchste.
- .4 Für die Einstufung in die Qualifikationskategorien ist die Funktion des Landschaftsarchitekten und der eingesetzten Mitarbeiter im Rahmen des Auftrages massgebend, nicht aber ihre Stellung in der Firma.

.5 Qualifikationskategorien

	Funktion	Stufen		
		1	2	3
Projekt	Cheflandschaftsarchitekt, Experte	-	B	A
	Leitender Landschaftsarchitekt	-	C	B
	Landschaftsarchitekt	D	D	C
	Bautechniker	F	E	D
	Landschaftsbauzeichner	G	F	E
Bauleitung	Chefbauleiter	-	C	B
	Bauleiter	E	D	C
	Hilfsbauleiter	G	F	E
Administration	Leitendes Administrationspersonal	F	E	D
	Sekretariatspersonal	G	F	E
Hilfsfunktion	Hilfspersonal, technisch, kaufmännisch und auf der Baustelle	G	F	F

- 6.3 Honorarberechnung nach Gehältern**
- .1 Die Honorierung nach Gehältern kann vereinbart werden, wenn für Aufgaben, wie sie im Artikel 6.2.1 aufgeführt sind, aus speziellen Gründen einzelne persönlich genannte Mitarbeiter zum Einsatz kommen sollen.
 - .2 Grundlage für die Berechnung des Stundenansatzes bildet die AHV-pflichtige Jahreslohnsumme mit einem bürospezifischen Zuschlag in Prozenten für Gemeinkosten, Risiko und Gewinn, dividiert durch die Präsenzzeit in Stunden.
 - .3 Die anrechenbaren Gehälter der eingesetzten Mitarbeiter sind vorgängig zu vereinbaren, ebenso die Entschädigung des Betriebsinhabers entsprechend der von ihm ausgeübten Funktionen.

- 6.4 Honorarberechnung nach mittleren Stundenansätzen**
- .1 Die Honorierung nach mittleren Ansätzen eignet sich unter folgenden Voraussetzungen:
 - Der Auftraggeber kann Ziel und Zweck der zu bearbeitenden Etappe, Phase oder des Gesamtauftrages und damit die zu erwartenden Ergebnisse sowie die Art von deren Präsentation weitgehend definieren, und
 - zwischen Auftraggeber und Landschaftsarchitekt besteht Einigkeit über die Aufgabenstellung und die Anforderungen.

Für eine Honorierung nach mittleren Ansätzen nicht geeignet sind Aufträge, bei denen

 - nur eine schrittweise Annäherung an eine Aufgabenformulierung möglich ist, da weder Ziel, Umfang noch Komplexität überblickbar sind,
 - nur einzelne speziell bestimmte Mitarbeiter für die Auftragsabwicklung eingesetzt werden.

In der Regel eignen sich Aufträge, die sich nach mittleren Ansätzen abrechnen lassen, infolge der guten Abschätzbarkeit des Aufwandes auch speziell für die Vereinbarung eines Richtpreises gemäss Art. 6.5.
 - .2 Das Honorar nach mittleren Ansätzen besteht aus folgenden Elementen:
 - dem effektiven Zeitaufwand aller am Auftrag direkt eingesetzten Mitarbeiter
 - einem vereinbarten einheitlichen Honoraransatz für die Mitarbeiterstunde
 - einem Anforderungsfaktor, welcher die Art des Auftrages berücksichtigt.

- .3 Das Honorar wird wie folgt berechnet:

$$H = T_t \times h \times a$$

H = Gesamthonorar in Franken

T_t = Summe der Arbeitsstunden aller Mitarbeiter, die direkt am Auftrag eingesetzt werden

h = angebotener Stundenansatz (allfällige Anpassung vgl. Art. 6.1.6)

a = Anforderungsfaktor gemäss Art. 6.4.4

- .4 Der Anforderungsfaktor a ist Ausdruck der für die Bearbeitung der gestellten Aufgaben erforderlichen Qualifikation der einzusetzenden Mitarbeiter.
- .5 Für Planungsstudien und andere Studienaufgaben, die charakterisiert sind durch:
- offene Aufgabenbeschreibung mit erkennbaren wichtigen Randbedingungen,
 - Erarbeitung von Grundlagen für weiterführende Tätigkeiten, z.B. Bauaufgaben; als Arbeitsziel kann von folgenden Richtwerten für den Anforderungsfaktor ausgegangen werden:

Studien	
Aufgabenbeschreibung	Faktor a
multidisziplinäre Expertisen	1.3
multidisziplinäre und konzeptionelle Studienaufgabe mit einem hohen Grad an Vernetzung	1.2
komplexe Studienaufgabe	1.1
anspruchsvolle Studienaufgabe	1.0
einfache Studienaufgabe	0.9

- .6 Für präzise umschreibbare Projektierungsaufgaben mit weitgehend bekannten Grundlagen gelten folgende Richtwerte für den Anforderungsfaktor:

Projektierungsaufgaben	
Aufgabenbeschreibung	Faktor a
aussergewöhnlich anspruchsvolle Bauaufgabe	1.1
anspruchsvolle Bauaufgabe	1.0
Bauaufgabe mit geringem Anteil an Routinetätigkeiten	0.9
übliche Bauaufgabe mit durchschnittlichem Anteil an Routinetätigkeiten	0.8
einfache Bauaufgabe mit hohem Anteil an Routinetätigkeiten	0.7
unterstützende Arbeitsleistungen	0.6

- .7 Für präzise umschreibbare Bauleitungsaufgaben mit weitgehend bekannten Grundlagen gelten folgende Richtwerte für den Anforderungsfaktor:

Bauleitungsaufgaben	
Aufgabenbeschreibung	Faktor a
aussergewöhnlich anspruchsvolle Überwachungs- und Kontrollaufgaben	1.1
Bauleitung/Fachbauleitung mit erhöhten Anforderungen	1.0
Bauleitung/Fachbauleitung von üblichen Bauvorhaben	0.9
Bauleitung/Fachbauleitung von einfachen Bauvorhaben	0.8
einfache Bauüberwachung	0.7
unterstützende Arbeitsleistungen	0.6

- .8 Der Anforderungsfaktor kann für die einzelnen Etappen oder Phasen einer Gesamtaufgabe unterschiedlich festgesetzt werden.

Die Festlegung von Zwischenstufen der Anforderungsfaktoren ist möglich.

- .9 Der Anforderungsfaktor a berücksichtigt normale Büroausrüstung. Spezieller Geräte- und/oder spezieller Programmeinsatz, welcher über die normale Arbeitsplatzausrüstung hinausgeht und Effizienz steigernd wirkt, wird wie folgt berücksichtigt:
- durch Erhöhung des Anforderungsfaktors a um 0.05 bis 0.30, wenn der Einsatz von Geräten und Programmen zeitgleich mit den Stundenleistungen erfolgt, andernfalls
 - durch einen Mengenpreis oder eine Pauschale.

6.5
Richtpreis

- .1 Bei Aufträgen mit Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand wird empfohlen, vor Beginn der Arbeiten einen Richtpreis und das Vorgehen bei einer Veränderung dieses Preises im Laufe der Auftragsabwicklung vertraglich zu vereinbaren.
- .2 Der Richtpreis beinhaltet sowohl die Honorare für Arbeitsleistungen wie auch die zusätzlichen Kostenelemente.
- 3 Umfangreiche und/oder schwierige Arbeiten sind in einzelne überblickbare Etappen aufzuteilen (Vereinbarung von Zwischenzielen und Teilrichtpreisen).
- .4 Der Landschaftsarchitekt hat den Auftraggeber so rasch als möglich zu informieren, wenn infolge Auftragsweiterungen oder Änderungen der Randbedingungen absehbar wird, dass der vereinbarte Richtpreis um mehr als 10% überschritten wird.

- 7.1 Grundsätze**
- .1 Der Aufwand des Landschaftsarchitekten für die Grundleistungen (vgl. Art. 3.4.3) in den Phasen 3 bis 5 gemäss Art. 4.2 steht erfahrungsgemäss in einem bestimmten Verhältnis zu den Baukosten des bearbeiteten Bauwerkes. Dieser Zusammenhang erlaubt es, den angemessenen durchschnittlichen effektiven Zeitaufwand (T_m) in Bezug zu den Baukosten zu bestimmen. Durch Multiplikation dieses Wertes mit dem Faktor i , der die Eigenschaften und Zusammensetzung des eingesetzten Teams berücksichtigt (vgl. Art. 7.11), wird der für die Honorarberechnung massgebende, auftragspezifisch prognostizierte effektive Zeitaufwand (T_p) errechnet.
 - .2 Grundlagen für die Bestimmung der Richtwerte für das Landschaftsarchitektenhonorar bilden
 - die aufwandbestimmenden Baukosten
 - der statistisch ermittelte Grundfaktor für den Stundenaufwand
 - die Freiraumkategorie bzw. der Schwierigkeitsgrad
 - der Umfang der zu erbringenden Leistungsanteile (Grundleistungen)
 - ein allfälliger Anpassungsfaktor
 - die Eigenschaften und Zusammensetzung des eingesetzten Teams
 - spezielle mehrwertbringende oder kostensenkende Sonderleistungen
 - der angebotene Stundenansatz.
 - .3 Die Honorarberechnung nach den Baukosten geht davon aus, dass der Landschaftsarchitekt die Gesamtleitung ausübt (Art. 3.5). Deren Aufwand ist im Honorar inbegriffen. Wird eine übergeordnete Gesamtleitung eingeführt, wenn die Art der Aufgabe dies erfordert oder wenn sie der Auftraggeber wünscht (vgl. Art. 3.5.2), so ist die Entschädigung für diese zusätzliche Leistung gesondert zu vereinbaren.
 - .4 Das Honorar ist als gewogenes Mittel zu verstehen und bezieht sich auf die Gesamtbaukosten, einschliesslich der Bauwerksteile, deren Betreuung teilweise bei den an der Planung beteiligten Spezialisten und Beratern liegt.
 - .5 Der aufgabenbedingte Wegfall von Grundleistungen hat keine Minderung des Honorars zur Folge, sofern das vereinbarte Ziel der Teilphase ohne Qualitätseinbusse erreicht wird.
 - .6 Die Entschädigung für besonders zu vereinbarende Leistungen gemäss Art. 4.2 ist im Honorar gemäss Art. 7.4 nicht inbegriffen.
 - .7 Die Honorarberechnung kann auch phasenweise differenziert erfolgen.

7.2 Formel für die Berechnung des durchschnittlichen Zeitaufwandes (T_m)

- .1 Der durchschnittliche Zeitaufwand wird wie folgt ermittelt:

$$T_m = B \times \frac{p}{100} \times n \times \frac{q}{100} \times r$$

T_m = durchschnittlicher Zeitaufwand in Stunden

B = aufwandbestimmende Baukosten in Franken, exkl. MWSt (Art. 7.5)

p = Grundfaktor für den Stundenaufwand (Art. 7.2.2)

n = Schwierigkeitsgrad gemäss Einteilung in Freiraumkategorien (Art. 7.7 und 7.8)

Dieser beträgt für die Freiraumkategorie

I $n = 0.8$	IV $n = 1.1$
II $n = 0.9$	V $n = 1.2$
III $n = 1.0$	

q = Leistungsanteil in Prozenten (Summe der zu erbringenden Teilphasen, Art. 7.9)

r = Anpassungsfaktor (Art. 7.10)

- .2 Der Grundfaktor p für den Stundenaufwand wird berechnet nach der Formel

$$p = Z1 + \frac{Z2}{\sqrt[3]{B}}$$

B = aufwandbestimmende Baukosten in Franken, exkl. MWSt (Art. 7.5)

Die Werte für die Koeffizienten $Z1$ und $Z2$ werden aus statistischen Reihen abgeleitet und durch den SIA veröffentlicht.

7.3 Formel für die Berechnung des prognostizierten Zeitaufwandes (T_p)	Aus dem durchschnittlichen Zeitaufwand (T _m) wird der auftragspezifisch prognostizierte Zeitaufwand (T _p) wie folgt ermittelt:
	$T_p = T_m \times i$
	T _p = prognostizierter Zeitaufwand i = Teamfaktor (Art. 7.11)
7.4 Formel für die Berechnung des Honorars (H)	$H = T_p \times s \times h$
	H = Honorar in Franken (exkl. MWSt) s = Faktor für Sonderleistungen (Art. 7.12) h = angebotener Stundenansatz
7.5 Aufwand- bestimmende Baukosten (B)	<p>.1 Aufwandbestimmend sind in der Regel unter Vorbehalt von Art. 7.5.5 die wirklichen Kosten des ausgeführten Bauwerks gemäss Bauabrechnung, nach Abzug der vertraglich vereinbarten Rabatte (exkl. MWSt). Im Falle der Vergabe aufgrund eines offensichtlichen Unterangebots sind die aufwandbestimmenden Baukosten zwischen Auftraggeber und Landschaftsarchitekt speziell zu vereinbaren.</p> <p>.2 Weitergehende Abzüge, die bei der Bauabrechnung oder bei Unternehmer- und Lieferantenrechnungen vorgenommen wurden, sind als aufwandbestimmende Kosten hinzuzurechnen. Es sind dies insbesondere Abzüge für Skonti, Bauschäden und Minderwerte, nicht übliche Vergünstigungen, die dem Auftraggeber von Unternehmern oder Lieferanten gewährt wurden, Lieferungen oder Leistungen auf Gegenrechnung.</p> <p>.3 Folgende Aufwendungen zählen in der Regel auch zu den aufwandbestimmenden Baukosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Vorbereitungsarbeiten gemäss BKP* - die Erschliessungsarbeiten gemäss BKP* - das eingebaute Mobiliar, die Beleuchtungskörper und die Betriebseinrichtungen, soweit diese Bestandteil der Anlage sind - die Energiekosten wie Baustrom, Bauwasser, Gas und Heizöl - die Lieferungen und Eigenleistungen des Auftraggebers** - geschenkte oder fremdfinanzierte Bauleistungen und Lieferungen** - die Zahlungen an die öffentliche Hand für ihre Bauleistungen und Lieferungen. <p>.4 Nicht zu den aufwandbestimmenden Baukosten zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Honorare, zusätzliche Kostenelemente (Art. 5.3) und Reisezeitvergütungen (Art. 5.4) des Landschaftsarchitekten und der an der Projektierung und Ausführung beteiligten Spezialisten und Berater - MWSt auf Unternehmer- und Lieferantenrechnungen - der Erwerb von Grund und Rechten - die Finanzierungskosten - die öffentlichen Gebühren, die Versicherungsprämien - die Kosten von Architektur-, Ingenieur-, Kunst- und anderen Wettbewerben - die Ausgaben für Feiern wie Grundsteinlegung, Aufrichtefest und Einweihung - Nachbarentschädigungen - Miete von fremdem Grund - Anwalts- und Gerichtskosten. <p>.5 Wird ein Projekt nicht ausgeführt, so wird der Aufwand für die erbrachten Leistungen aufgrund der letzten Kostenermittlung berechnet. Dabei sind nicht aufwandbestimmende Beträge zu schätzen und in Abzug zu bringen.</p> <p>Analog zu ermitteln ist der Aufwand für Leistungen des Landschaftsarchitekten für Bauwerksteile, die geplant, aber nicht ausgeführt werden.</p>
	<p>* BKP = Baukostenplan der Schweizerischen Zentralstelle für Baurationalisierung ** Im Zweifelsfall sind die ortsüblichen Preise einzusetzen.</p>

7.6 Aufträge mit mehreren Anlageteilen	<p>.1 Bei Aufträgen mit mehreren Anlageteilen wird der Aufwand aufgrund der aufwandbestimmenden Gesamtbaukosten errechnet, wenn sie eine Gesamtanlage bilden und die Ausführung ohne Unterbruch, am gleichen Ort und für denselben Auftraggeber erfolgt. Dies gilt auch dann, wenn der Auftrag Bauten verschiedener Bauwerksarten bzw. Baukategorien enthält. Dabei ist für jeden Anlageteil der Stundenansatz der entsprechenden Baukategorie massgebend.</p> <p>.2 Bei gemeinsamer Erfüllung von Teilphasen gelten für diese die aufwandbestimmenden Gesamtbaukosten, für die getrennt durchgeführten Teilphasen die einzelnen Teilbaukosten.</p> <p>.3 Bei Aufträgen mit mehreren Anlageteilen, die den Voraussetzungen von Art. 7.6.1 nicht entsprechen, gelten die einzelnen Teilbaukosten.</p>
7.7 Einteilung in Freiraum- kategorien	<p>.1 Die verschiedenen Freiräume werden in Abhängigkeit ihres Schwierigkeitsgrades in Freiraumkategorien eingeteilt. Der Schwierigkeitsgrad ist insbesondere abhängig von:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Komplexität der Aufgabe - den gestalterischen und künstlerischen Anforderungen - den technischen oder konstruktiven Schwierigkeiten - den Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung - dem Arbeitsaufwand im Verhältnis zu den Baukosten - dem Umfang der zu erbringenden organisatorischen Leistung - den zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Bauausführung - dem Gewicht der übernommenen Verantwortung - den erforderlichen Spezialkenntnissen. <p>.2 Der Schwierigkeitsgrad wird durch den Faktor n (Art. 7.2.1) berücksichtigt. Die Anforderungen und der Schwierigkeitsgrad der einzelnen Freiraumkategorien liegen in der Regel zwischen folgenden Richtwerten:</p> <p>Freiraumkategorie I (Faktor n = 0.8)</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Anforderungen an die gestalterische, technische und organisatorische Leistung sowie - hohe Baukosten im Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand - keine Spezialkenntnisse erforderlich <p>Freiraumkategorie II (Faktor n = 0.9)</p> <ul style="list-style-type: none"> - einfache Anforderungen an die gestalterische, technische oder organisatorische Leistung oder - hohe Baukosten im Verhältnis zum erforderlichen Arbeitsaufwand - keine oder geringe Spezialkenntnisse erforderlich <p>Freiraumkategorie III (Faktor n = 1.0)</p> <ul style="list-style-type: none"> - durchschnittliche Anforderungen an die gestalterische, technische und organisatorische Leistung - durchschnittliches Verhältnis der Baukosten zum erforderlichen Arbeitsaufwand - keine oder geringe Spezialkenntnisse erforderlich <p>Freiraumkategorie IV (Faktor n = 1.1)</p> <ul style="list-style-type: none"> - erhöhte Anforderungen an die gestalterische, technische oder organisatorische Leistung oder - hoher Arbeitsaufwand im Verhältnis zu den Baukosten - beschränkter Anteil an Spezialkenntnissen erforderlich <p>Freiraumkategorie V (Faktor n = 1.2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - hohe Anforderungen an die gestalterische, technische und organisatorische Leistung sowie - hoher Arbeitsaufwand im Verhältnis zu den Baukosten - bedeutender Anteil an Spezialkenntnissen erforderlich <p>.3 Für Aufgaben mit sehr geringen oder sehr hohen Anforderungen können auch Schwierigkeitsgrade ausserhalb der oben aufgeführten Werte vereinbart werden.</p> <p>.4 Die Liste der Freiraumkategorien (Art. 7.8) kann weder vollständig noch allein massgebend sein. Sie soll für übliche Fälle den Weg weisen.</p> <p>.5 Wenn sich ein Freiraum oder eine Anlage nicht eindeutig in eine der fünf Kategorien einreihen lässt, kann eine Zwischenkategorie vereinbart werden.</p> <p>.6 Im Falle von mehrteiligen Anlagen, deren Einzelteile verschiedenen Freiraumkategorien zuzurechnen wären, sind die dadurch zu erwartenden Mehrleistungen durch die Wahl der Kategorie zu berücksichtigen.</p>

7.8

Beispiele
von Freiräumen
und Anlagen

Freiraumkategorien

		I	II	III	IV	V
Freizeit, Sport, Erholung	Kombinierte Turn-, Sport- und Leichtathletikanlagen		■			
	Einzelne Sportplätze wie Rasenspielfelder, Hartplätze, Tennisplätze, Fitnessanlagen	■				
	Golfplätze			■		
	Freibäder, Strandbäder			■		
	Campinganlagen		■			
	Hafenanlagen		■			
	Spielplätze, Freizeitzentren			■		
	Familiengärten		■			
Öffentliche Freiräume	Parkanlagen				■	
	Urbane Freiräume, Stadtplätze				■	
	Anlagen des öffentlichen Verkehrs, z.B. Busbahnhöfe			■		
	Wohnstrassen, verkehrsberuhigte Strassenräume		■			
Wohnen	Einfamilienhaus- und Privatgärten				■	
	Freiräume von:					
	- Mehrfamilienhäusern, Wohnsiedlungen, Wohnüberbauungen			■		
	- Wohnüberbauungen mit individuellen Gartenbereichen (z.B. Eigentumswohnungen)				■	
	- Wohnüberbauungen mit einfachem, ausschliesslich allgemeinem Grundausbau		■			
	- Altersheimen oder Alterssiedlungen			■		
- Wohnheimen für Kinder, Jugendliche oder Lehrlinge			■			
Unterricht, Bildung und Forschung	Freiräume von:					
	- Kindergärten			■		
	- Volks-, Mittel-, Berufs- oder Hochschulen			■		
	- Heilpädagogischen Schulen, Sonderschulen				■	
	Lehrgärten, Botanische Gärten					■
Zoologische Gärten					■	
Industrie, Handel, Gewerbe	Freiräume von:					
	- Industrie- und Gewerbebauten, Verteilzentren, Lagergebäuden		■			
	- Einkaufszentren			■		
	- Land- und forstwirtschaftlichen Bauten und Anlagen		■			
	- technischen Anlagen wie Kraftwerken, Wasseraufbereitungsanlagen, Tankanlagen usw.	■				
	Werkhöfe, Betriebsanlagen		■			
Begrünungen und Bepflanzungen zu Industriebauten, technischen Anlagen usw.	■					
Dienstleistung, Öffentliche Verwaltung	Freiräume von:					
	- Geschäftshäusern, Büro- und Verwaltungsgebäuden			■		
	- Öffentlichen Gebäuden, beispielsweise Rats- und Gemeindehäusern				■	
- Strafvollzugsanstalten und Kasernenanlagen			■			

		Freiraumkategorien				
		I	II	III	IV	V
Fürsorge und Gesundheit	Freiräume von:					
	- Krankenhäusern, Kliniken			■		
	- Pflegeheimen, Rehabilitationszentren, Therapiegärten				■	
	- Heilbädern, Wellnessanlagen					■
Kultus	Freiräume von kirchlichen Gebäuden			■		
	Friedhofsanlagen mit umfassendem Programm, z.B. Neuanlagen, Gesamtanierungen				■	
	Friedhofsanlagen mit einfachem Programm, z.B. Neubelegung einzelner Grabfelder, Erweiterungen			■		
	Urnenanlagen, Gemeinschaftsgräber					■
Kultur, Gastgewerbe, Tourismus	Freiräume von:					
	- Museen, Konzert-, Theater-, Kongressgebäuden				■	
	- Ausstellungsbauten			■		
	- Restaurants, Raststätten, Gartenrestaurants		■			
	- Hotelbauten, Herbergen			■		
	Gartenschauen, Ausstellungsgestaltung					■

7.9 Leistungstabelle und Prozentwerte

- .1 Das Honorar für die Grundleistungen gemäss Art. 4.2 wird in der Regel gemäss der unten stehenden Tabelle auf die einzelnen Phasen und Teilphasen aufgeteilt.
- .2 Das Gesamthonorar (100%) entspricht der Entschädigung für das Erbringen der erforderlichen Grundleistungen der Phasen 3, 4 und 5.
- .3 Leistungstabelle und Prozentwerte:

Phasen	Teilphasen			
1 Strategische Planung	4.2.11 Bedürfnisformulierung, Lösungsstrategien	besonders zu vereinbarende Leistungen		
2 Vorstudien	4.2.21 Definition des Vorhabens, Machbarkeitsstudie	besonders zu vereinbarende Leistungen		
	4.2.22 Auswahlverfahren	besonders zu vereinbarende Leistungen		
3 Projektierung	4.2.31 Vorprojekt	Studium von Lösungsmöglichkeiten und Grobschätzung der Baukosten Vorprojekt und Kostenschätzung	4% 8%	12%
	4.2.32 Bauprojekt	Bauprojekt Detailstudien Kostenvoranschlag	10% 4% 4%	18%
	4.2.33 Bewilligungsverfahren	Bewilligungsverfahren		2,5%
4 Ausschreibung	4.2.41 Ausschreibung, Offertvergleich, Vergabeantrag	Ausschreibungspläne Ausschreibung und Vergabe	10% 8%	18%
5 Realisierung	4.2.51 Ausführungsplanung	Ausführungspläne Werkverträge	15% 1%	16%
	4.2.52 Ausführung	Gestalterische Leitung Bauleitung und Kostenkontrolle	6% 23%	29%

Phasen	Teilphasen			
	4.2.53	Inbetriebnahme, Abschluss	Inbetriebnahme Dokumentation über das Bauwerk Leitung der Garantearbeiten Schlussabrechnung	1% 1% 1,5% 1% 4,5%
6 Bewirtschaftung	4.2.61	Pflege	besonders zu vereinbarende Leistungen	
	4.2.62	Erneuerung	besonders zu vereinbarende Leistungen	
			Total Grundleistungen Phasen 3, 4 und 5	100%
7.10 Anpassungs- faktor (r)	.1	Mit dem Anpassungsfaktor r kann das Honorar für die Grundleistungen angepasst werden, namentlich wenn deren Erfüllung durch besondere Einflüsse vereinfacht oder erschwert wird: Lokale Einflüsse, z.B.: - die geografische Lage - landschaftsökologische Faktoren (Geologie, Topografie, Hydrologie, Klima, Flora, Fauna) - vorhandene und projektierte Bauten (z.B. Anschlüsse usw.) - vorhandene Vegetation, Baumbestand - besondere Schutzvorschriften. Organisatorische Einflüsse, z.B.: - die Organisation des Auftraggebers, von Behörden und Dritten - eine vom Auftraggeber verlangte Arbeitsgemeinschaft - die Termine - besondere organisatorische, administrative und Sicherheitsvorschriften - aussergewöhnliche Unternehmer- und Lieferantensituationen und/oder Vergabeverfahren - die Zahlungsbedingungen - Projektaufträge (Art. 7.15). Einflüsse des Programms, z.B.: - die Berücksichtigung von vorhandenem Mobiliar und Einrichtungen.		
	.2	Ohne besondere Vereinbarung gilt der Anpassungsfaktor 1.0. Dieser ist in jedem Falle angebracht, wenn ein Bauvorhaben in der Planung und Ausführung normal zu verlaufen verspricht.		
	.3	Bei Vorliegen besonderer Einflüsse gemäss Art. 7.10.1 kann der Anpassungsfaktor zwischen 0.8 und 1.2 vereinbart werden. Bei verschiedenen Einflusskomponenten wird er innerhalb dieser Grenzen als Zwischenwert bestimmt.		
	.4	Ändern sich die äusseren Umstände im Laufe der Auftragserfüllung, so kann eine Änderung des Anpassungsfaktors vereinbart werden, jedoch nur für noch verbleibende Leistungen.		
7.11 Berücksichtigung des eingesetzten Teams (i)		Mit dem Faktor i wird die teamspezifische Abweichung vom durchschnittlich aufzuwendenden Zeitaufwand für das Erbringen der vereinbarten Leistung prognostiziert. Der Faktor ist kein Mass für die Qualität der Leistung. Abweichungen vom Wert i = 1.0 sind zu begründen.		
7.12 Faktor für Sonderleistungen (s)	.1	Der Landschaftsarchitekt kann für Arbeiten, die z.B. - besondere Kenntnisse voraussetzen - mit grosser Verantwortung verbunden sind oder - für den Auftraggeber grosse wirtschaftliche oder funktionale Vorteile hervorbringen (mehrwertbringend bei gleichen Baukosten, baukostenreduzierend bei gleichem Nutzen, betriebskostenreduzierend, bauzeitreduzierend), ein der Bedeutung seiner Leistung angemessenes, höheres Honorar vereinbaren. Diese Erhöhung wird durch den Faktor s berücksichtigt. Im Gegensatz zum Faktor r, bei dem äussere Einflüsse berücksichtigt werden, können mit dem Faktor s Sonderleistungen des Landschaftsarchitekten honoriert werden. Die Sonderleistungen, welche zu einem Faktor > 1.0 führen, sind im Einzelfall zu vereinbaren.		
	.2	Ohne besondere Vereinbarungen gilt der Faktor für Sonderleistungen 1.0. Dieser ist in jedem Falle angebracht, wenn keine speziellen Mehrleistungen gemäss Art. 7.12.1 erbracht werden.		
	.3	Je nach Ausmass des Mehrwertes bzw. der Kostenreduktion kann der Faktor s zwischen 1 und 1.5 liegen.		

- .4 Der Faktor für Sonderleistungen kann für die einzelnen Etappen oder Phasen einer Gesamtaufgabe unterschiedlich festgelegt werden.

**7.13
Zusätzliche
zu honorierende
Leistungen**

- .1 Die besonders zu vereinbarenden Leistungen gemäss Art. 3.4.4 bzw. Art. 4: Mangels anderer Vereinbarung werden diese Leistungen nach dem Zeitaufwand honoriert. Vorbehalten bleibt insbesondere die Art der Honorierung von Varianten (Art. 7.13.3) und von Leistungen im Fachgebiet von Spezialisten (Art. 7.19.2).
- Besonders zu vereinbarende Leistungen, die im weiteren Verlauf der Auftrags erledigung zu Grundleistungen werden, sind nicht zusätzlich zu honorieren.
- .2 Teilaufträge
Bei Teilaufträgen wird das Studium der von Dritten bereits erbrachten Teilphasen als besonders zu vereinbarende Leistung betrachtet und nach dem Zeitaufwand (Art. 6) honoriert.
- .3 Projektvarianten
Werden auf Veranlassung oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber zusätzlich zum Basisprojekt ein oder mehrere wesentlich abweichende Vor- und/oder Bauprojekte aufgrund von geänderten Anforderungen erstellt, so darf für jede zusätzliche Leistung ein Zusatzhonorar beansprucht werden. Als Varianten gelten jene Vor- und/oder Bauprojekte, welche nicht weiterbearbeitet werden. Das Honorar für die Varianten wird aufgrund der entsprechenden Baukosten berechnet und um 50% reduziert.
- .4 Änderungsleistungen
Werden auf Veranlassung oder im Einverständnis mit dem Auftraggeber oder aus anderen zwingenden Gründen erhebliche Änderungen an genehmigten Plänen oder anderen Unterlagen erforderlich, so sind die entsprechenden Mehrarbeiten des Landschaftsarchitekten zusätzlich zu vergüten, mangels anderer Vereinbarung nach dem effektiven Zeitaufwand (Art. 6).
- .5 Entwurf von Mobiliar und besonderen Einrichtungen
Leistungen des Landschaftsarchitekten für Mobiliar und Einrichtungen nach eigenem Entwurf sind vorgängig mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Ihre Honorierung erfolgt nach dem effektiven Zeitaufwand (Art. 6).

**7.14
Serienfabrikation**

Für die Entwicklung von Prototypen und deren Fabrikation in Serien sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

**7.15
Projektaufträge**

Wird nur ein Teilauftrag für das Vorprojekt und/oder das Bauprojekt erteilt, so kann eine Erhöhung des Honorars für diese Leistungen im Rahmen des Anpassungsfaktors gemäss Art. 7.10 vereinbart werden.

**7.16
Erhaltung
von Anlagen:
Umbau, Unterhalt,
Garten-
denkmalpflege**

- .1 Bei Umbauten oder Umbauten im Zusammenhang mit Unterhalt und Sanierung von Anlagen oder mit Restaurierung geschützter Anlagen erhöht sich der Honoraransatz. Der Aufwandzuschlag beträgt je nach den Leistungsanforderungen 10 bis 50%.
- Für die Festlegung des Zuschlages sind vor allem folgende Faktoren massgebend:
- das Mass der Berücksichtigung bestehender Anlageteile
 - Alter und historischer Wert der Anlage, Art und Zustand der Anlage, besondere Anforderungen für die Restaurierung (denkmalpflegerische Verantwortung).
- .2 Generelle Regeln für die Festlegung des Aufwandzuschlages:
Als Richtlinie für die Festlegung der Grenzwerte des Zuschlages gilt:
- Leistungen für Umbauten oder Umbauten im Zusammenhang mit Unterhalt und Erneuerung, ohne Sanierungen: 0 bis 30%
 - Erhöhung des Aufwandzuschlages bei zusätzlichen Leistungen für die Sanierung: 0 bis 20%
 - Maximalwert des Aufwandzuschlages für Umbau und Sanierung: gesamthaft 50%.
- Zu berücksichtigen ist das Verhältnis der Leistungen für den Umbau zu den Leistungen für den Unterhalt der Anlage. Ein hoher Anteil von Baukosten für Unterhaltsarbeiten (bezogen auf die gesamten Baukosten) reduziert tendenziell die Höhe des Aufwandzuschlages.
- Bei der Beurteilung der Erschwernis bei denkmalpflegerisch zu bearbeitenden Anlagen ist vor allem die Frage massgebend, wie weitgehend und wie intensiv historisch relevante Substanz zu bearbeiten ist.
- .3 Der Aufwandzuschlag gilt für alle Teilphasen und bezieht sich auf die Gesamtbaukosten des Bauwerkes (vgl. Art. 7.1.4) für BKP 1 Vorbereitungsarbeiten, BKP 4 Umgebung und BKP 9 Ausstattung.

- .4 In der Regel sind bei Leistungen für die Erhaltung von Anlagen sämtliche Grundleistungen gemäss Art. 4 zu erbringen (Leistungsumfang = 100%). Eine allfällige Reduktion des Leistungsumfanges des beauftragten Landschaftsarchitekten mit entsprechender Honorarreduktion ist vorgängig zu vereinbaren, falls einzelne Leistungen wegen der Besonderheit der Aufgabe nicht zu erbringen sind oder durch Dritte übernommen werden.

In besonderen Fällen können die Leistungsgliederung und die Zuordnung der Prozentwerte von der in Art. 7.9 festgelegten Aufteilung abweichen.

- .5 In den Grundleistungen nicht enthalten und separat zu entschädigen sind Leistungen infolge besonderer Erschwernisse wie Umbau bei gleichzeitigem Aufrechterhalten des Betriebes in der Anlage, für andere besondere organisatorische, administrative und Sicherheitsmassnahmen, Etappierung usw.

Zur Honorierung derartiger Leistungen kann der Anpassungsfaktor (Art. 7.10) angewendet werden.

- .6 Leistungen des Landschaftsarchitekten für den Unterhalt und die Erneuerung von Anlagen und die Sanierung geschützter Bauwerke sind dann mangels besonderer Vereinbarung nach dem effektiven Zeitaufwand (Art. 6) zu honorieren, wenn sie nicht im Zusammenhang mit Umbauten stehen.

7.17 Wiederholung von Anlagen

- .1 Bei Aufträgen mit mehreren gleichen Anlageteilen erfolgt eine Reduktion des Aufwandes, wenn eine eindeutige Vereinfachung der Leistungen des Landschaftsarchitekten zu erwarten ist.
- .2 Die Reduktion des Aufwandes erstreckt sich nur auf die innerhalb eines Auftrages nach Art. 7.6.1 sich wiederholenden Anlagen.
- .3 Die Reduktion ist nicht anwendbar:
- für Wiederholung gleicher Teile innerhalb der Anlage
 - für architektonisch und technisch anspruchsvolle Gesamtlösungen
 - für die Bauleitung
 - bei Teilaufträgen, welche sich auf das Vorprojekt und/oder das Bauprojekt beschränken.
- .4 Das Honorar wird auf der Grundlage der gesamten aufwandbestimmenden Baukosten des Auftrages berechnet und unter Anwendung des in Art. 7.10 definierten Anpassungsfaktors reduziert.

7.18 Ausschreibungen ohne Kosten- voranschlag

Kostenvoranschlag und Ausschreibungen ergänzen sich. Verzichtet der Auftraggeber darauf, den Kostenvoranschlag in der Teilphase Bauprojekt erstellen zu lassen, so erhöht sich das Honorar für die Leistung «Ausschreibung» um das Honorar für die Leistung «Kostenvoranschlag». Der Landschaftsarchitekt hat aber dem Auftraggeber rechtzeitig eine gleichwertige Kostenübersicht als Entscheidungsgrundlage zu übergeben.

7.19 Spezialisten und Berater

- .1 Bei Einzelbeauftragung der Spezialisten durch den Auftraggeber gemäss Art. 3.7.2 werden deren Honorare durch den Auftraggeber getragen; sie haben keine Reduktion des Landschaftsarchitektenhonorars zur Folge, sofern der Landschaftsarchitekt die ihm obliegenden Grundleistungen erfüllt.
- .2 Erbringt der Landschaftsarchitekt selber Leistungen, die dem Aufgabenbereich von Spezialisten zuzuordnen sind, so hat er an deren Stelle auf ihre entsprechenden Fachhonorare Anspruch, übernimmt aber auch die entsprechende Verantwortung. Erbringt indessen ein Spezialist Leistungen, die dem Aufgabenbereich des Landschaftsarchitekten zuzuordnen sind, so hat er an dessen Stelle Anspruch auf das entsprechende Landschaftsarchitektenhonorar, übernimmt aber auch die entsprechende Verantwortung.
- .3 Die Aufwendungen für Beraterhonorare sind nach vorgängiger Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Landschaftsarchitekt aufzuteilen.
- .4 Bei Gesamtbeauftragung des Landschaftsarchitekten gemäss Art. 3.7.2 setzt sich sein Gesamthonorar zusammen aus den Honoraren des Landschaftsarchitekten und aller Spezialisten ohne Reduktion, jedoch mit einem Zuschlag im Rahmen des Anpassungsfaktors (Art. 7.10) für die Übernahme der Gesamtverantwortung.
- .5 Der Einsatz eines Delegierten des Auftraggebers hat keine Honorarreduktion für den Landschaftsarchitekten zur Folge, falls Letzterem dadurch eine Entlastung von seinen Grundleistungen nicht eindeutig nachgewiesen werden kann.

7.20 Arbeitsgemein- schaften

- .1 Verlangt der Auftraggeber die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Projektierenden gleicher Fachrichtung, so kann eine Erhöhung des Honorars vereinbart werden, die in der Regel 5% beträgt.

Mitglieder der Kommission SIA 105 für die Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten

Die vorliegende Ordnung für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten wurde vom Schweizerischen Ingenieur- und Architektenverein (SIA) in Zusammenarbeit mit Vertretern des Bundes Schweizer Landschaftsarchitekten und Landschaftsarchitektinnen (BSLA) aufgestellt.

Präsident	Christoph Burger, Landschaftsarchitekt BSLA	Rombach
Mitglieder	Erich Bandi, Architekt BSA/SIA	Chur
	Kurt Gfeller, Landschaftsarchitekt BSLA	Zürich
	Robert Gissinger, Landschaftsarchitekt BSLA	Luzern
	René Haefeli, Landschaftsarchitekt BSLA	Hinterkappelen
	Peter Hüsler, Landschaftsarchitekt BSLA/SIA	Luzern
	Jachen Könz, Architekt BSA/SIA	Lugano
	Walter Maffioletti, Rechtsanwalt SIA	Zürich
	Hans-Peter Rüdüsüli, Landschaftsarchitekt BSLA/SIA	Zürich
	Paul Rutishauser, Landschaftsarchitekt BSLA	St. Gallen
	Hans-Michael Schmitt, Landschaftsarchitekt BSLA/SIA	Mülligen
	Leonhard Wegelin, Landschaftsarchitekt BSLA	Malans

Genehmigung der Ordnung

Die Delegiertenversammlung vom 25. November 2006 in Basel hat die vorliegende Ordnung SIA 105 für Leistungen und Honorare der Landschaftsarchitektinnen und Landschaftsarchitekten genehmigt.

Sie ist ab 1. Januar 2007 gültig.

Der Präsident

Der Generalsekretär

Daniel Kündig

Eric Mosimann

Copyright © 2007 by SIA Zürich

Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdrucks, der vollständigen oder auszugsweisen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.
